

Rahmenvertrag

Sach- & Betriebsunterbrechungs- Versicherung
Arztpraxen

Rahmenvertrag Nr.:

CHFRNA01421

CHUBB®

Rahmenvertrag Nr. CHFRNA01421

(Ersetzt alle bisherigen Vertragsdokumente mit der Nr. CHFRNA01421)

Versicherungsnehmer

Arztpraxen unter dem Mandat der Boss Insurance Services SA, welche den Antrag für die Sach- und Betriebsunterbrechungs-Versicherung unterschrieben haben, durch welchen sie einen integralen Bestandteil dieses Rahmenvertrages bilden.

Versicherer

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG
Bärengasse 32
CH-8001 Zürich

Tel. +41 43 456 76 00
Fax +41 43 456 76 01
Internet www.chubb.com/ch

Vermittler

BOSS Insurance Services SA
Place Coquillon 2
CH- 2000 Neuchâtel

Gesetzliche Grundlagen/Vertragsbeilage

- Integrierte Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB), Ausgabe Januar 2022
- Integrierte Allgemeine Bedingungen, Kundeninformation über Ihren Versicherungsvertrag (Art. 3 VVG)
- Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Obligationenrecht (OR)

Verzeichnis

Kundeninformation über Ihren Versicherungsvertrag (Art. 3 VVG)	7
1. Übersicht	11
1.1 Vertragsdauer	11
1.2 Prämienverfall / Zahlungsweise	11
1.3 Programmkonzept	11
1.4 Prämienberechnungsbasis / Prämien	11
1.5 Prämienzahlungskonditionen	12
1.6 Versicherte Firmen und Standorte	12
1.7 Vermittler	12
1.8 Versicherer	13
1.8.1 Führender Versicherer	13
1.8.2 Mit-/Rückversicherer	13
1.9 Ansprechpartner	13
1.10 Unterschriften	14
2. Höchstentschädigungen, Sublimiten, Selbstbehalte und Haftzeiten	15
2.1 Grundsatz	15
2.2 Höchstentschädigungen (CHF)	15
2.2.1 Elementarschadenversicherung in der Schweiz	16
2.2.2 Zusatzversicherungen	16
2.3 Sublimiten (CHF)	17
2.3.1 Sachversicherungsbezogene Sublimiten (Sachen, Kosten und Erträge)	17
2.3.2 Betriebsunterbrechungsversicherung	17
2.4 Selbstbehalte (CHF)	18
2.5 Wiederauffüllen der Versicherungssummen und der Jahreshöchstentschädigungs-Limiten	18
2.6 Automatische Verlängerung	18
3. Allgemeiner Teil	18
3.1 Vorsorgeversicherung	19
3.2 Aussenversicherung	19
3.3 Unterversicherungsverzicht	19
3.4 Obliegenheiten und Verhaltenspflichten sowie Folgen der Verletzung	19
3.4.1 Allgemeines und Kreis der Verpflichteten	19
3.4.2 Anzeigepflicht im Schadenfall	19
3.4.3 Schadenminderungspflicht	19
3.4.4 Auskunftspflicht	20
3.4.5 Anzeigepflicht bei Gefahrsänderung	20

3.4.6	Andere vertraglich vereinbarte Obliegenheiten und Verhaltenspflichten	21
3.5	Sanktionsklausel	21
4.	Gegenstand der Versicherung	22
4.1	Versicherte Sachen	22
4.2	Nicht versicherte Sachen	22
4.3	Versicherte Kosten, Werte und besondere Sachen	22
4.3.1	Personal-, Besucher- und Gästeeffekten	22
4.3.2	Wiederherstellungskosten	22
4.3.3	Aufräumungs-, Schutz- und Bewegungskosten	23
4.3.4	Dekontaminationskosten von Erdreich und Löschmitteln	23
4.3.5	Such- und Freilegungskosten	23
4.3.6	Debitorenausstände	23
4.3.7	Anordnungen ziviler oder militärischer Behörden / Feuerlöschkosten	24
4.3.8	Preisschwankungen (Gebäude und Fahrhabe)	24
4.3.9	Wiederbeschaffungsmehrkosten	24
4.3.10	Wiedergewinnungskosten	24
4.3.11	Eigene und fremde Motorfahrzeuge und Anhänger sowie Eisenbahnwagen	24
4.3.12	Wiederauffüllen von Löschmitteln aus Löscheinrichtungen	25
4.3.13	Schlossänderungskosten	25
4.3.14	Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser	25
4.3.15	Sachen, die der Infrastruktur der versicherten Gesellschaften dienen	25
4.3.16	Komplementärschäden	25
4.3.17	Sachverständigenkosten und Schadennachweiskosten	26
4.3.18	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungs- oder Wiederaufbaubeschränkungen	26
4.3.19	Geldwerte	26
4.3.20	Forschungs- und Entwicklungsprojekte	27
4.3.21	Schadenverhütungskosten	27
4.3.22	Technische Verbesserung	27
4.3.23	Schadenminderungsaufwendungen	27
4.3.24	Markenartikel oder Schutzmarken	27
4.3.25	Personalmanagement-Kosten	27
4.3.26	Kunstgegenstände mit Liebhaberwert	27
4.4	Betriebsunterbrechungsversicherung	28
4.4.1	Versichertes Schadenereignis	28
4.4.2	Ausschlüsse	28
4.4.3	Versicherte Erträge und Kosten	28
4.4.3.1	Versicherungstechnischer Bruttogewinn	28

4.4.3.2	Variable Kosten	28
4.4.3.3	Mehrkosten	28
4.4.3.4	Pacht-, Miet- und Lizenzerträge	28
4.4.3.5	Wechselwirkungsschäden	28
4.4.3.6	Besondere Auslagen	29
4.4.3.7	Rückwirkungsschäden	29
4.4.3.8	Ausfälle der Energieversorgung bzw. Ver- und Entsorgungsleistungen	29
4.4.3.9	Zu- und Abfahrtsbehinderung	29
4.4.3.10	Managementbeiträge	29
4.4.3.11	Haftzeit	29
4.4.3.12	Wartefrist	29
5.	Deckungsumfang und Ausschlüsse in der Sachversicherung	30
5.1	Versicherte Gefahren und Schäden	30
5.1.1	Bei genannten Gefahren („Named Perils“)	30
5.1.2	Bei nicht genannten Gefahren („All Risks“)	30
5.2	Zeitklausel	30
5.3	Feuerschäden („FLEXA“)	30
5.4	Erweiterte Deckung – „EC“	30
5.4.1	Innere Unruhen“	30
5.4.2	Böswillige Beschädigung	31
5.4.3	Wasser und Heizöl	31
5.4.4	Sprinkler Leckage	31
5.4.5	Flüssigkeitsschäden	32
5.4.6	Schmelzschäden	32
5.4.7	Fahrzeuganprall	32
5.4.8	Gebäudeeinsturz	32
5.4.9	Radioaktive Kontamination	32
5.5	Elementarereignisse	33
5.5.1	Elementar-Spezial	33
5.6	Erdbeben, vulkanische Eruption, Tsunami	34
5.6.1	Erdbeben	34
5.6.2	Vulkanische Eruptionen	34
5.6.3	Tsunami	34
5.6.4	Folgeschäden	34
5.7	Diebstahl (Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden)	34
5.8	Glasbruch	34
5.9	Nicht genannte Gefahren („All Risks“)	35

5.10	Versicherungen für Maschinen, EDV und allgemeine technische Anlagen	36
5.11	Inland Transit innerhalb der Schweiz und Liechtenstein	37
5.12	Umbauten und Renovationen	37
5.13	Verderbliche Güter	38
5.14	Konditions-, Summen- und Definitionsdifferenzdeckung (DIC/DIL/DID)	38
5.15	Generelle Ausschlüsse	38
5.15.1	Gesetzliche und amtliche Anordnung	38
5.15.2	Krieg und kriegsähnliche Ereignisse	38
5.15.3	Nukleare Reaktion	38
5.15.4	Terrorismus	38
5.15.5	Wasser aus gestauten Gewässern	38
5.15.6	Cyber- und Daten-Ausschluss	39
5.15.7	Übertragbare Krankheiten	40
6.	Schadenfall	41
6.1	Pflichten	41
6.2	Schadenermittlung	42
6.3	Sachverständigenverfahren	42
6.4	Ersatzwerte und Kosten (Berechnung der Entschädigung)	42
6.5	Ersatzleistungen in der Betriebsunterbrechungsversicherung	43
6.6	Fristen / Leistung der Entschädigung	44
6.7	Verjährung und Verwirkung der Entschädigung	44
7.	Besondere Bestimmungen	45
7.1	Sorgfaltspflichten	45
7.2	Sicherheitsvorschriften im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung	45
7.3	Erfassung der Risikosituation	45
7.4	Summenanpassung und Deklaration	45
7.5	Mehrfachversicherung	45
7.6	Verzicht auf Abzug bei Grobfahrlässigkeit	45
8.	Schlussbestimmungen	46
8.1	Sicherung des Realkredites	46
8.2	Vertragsdauer	46
8.3	Regressrecht des Versicherers	46
8.4	Gerichtsstand, anwendbares Recht	46
8.5	Gesetzliche Bestimmungen	46
8.6	Datenschutzklausel	46
8.7	Führungs- und Mitversichererklausel	46

8.8	Kündigung im Schadenfall (Art. 42 VVG)	47
	Appendix 1: Automatische Verlängerung	47
	Appendix 2: Mehrjährige Vertragsdauer	47

Kundeninformation über Ihren Versicherungsvertrag (Art. 3 VVG)

Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist:

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG
Bärengasse 32
CH-8001 Zürich,
nachfolgend „Chubb“ genannt.

Die Chubb Versicherungen (Schweiz) AG (nachstehend Chubb genannt) ist Teil der Chubb Group unter dem Holdingdach der Chubb Limited, mit Sitz in Zürich, die an der New York Stock Exchange (NYSE) börsennotiert ist. Folglich unterliegt Chubb, zusätzlich zu den Sanktionen der Schweiz sowie anderer nationaler Beschränkungen, gewissen US-amerikanischen Gesetzen und Bestimmungen, die es ihr möglicherweise untersagen, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen Versicherungsschutz zu gewähren oder Zahlungen an diese zu leisten bzw. bestimmte Arten von Aktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Ländern wie dem Iran, Syrien, Nordkorea, Sudan, Kuba, Venezuela und der Krim zu versichern.

Anzeigen und Mitteilungen

Alle gegenüber CHUBB abzugebenden Erklärungen die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen in der gemäss den Versicherungsbedingungen vereinbarten bzw. vom Gesetz verlangten Form auf einer der nachfolgenden Adressen eingehen, ansonsten sie als nicht erfolgt gelten:

- a) Allgemeine Mitteilungen:
 - Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Bärengasse 32, CH-8001 Zürich
 - InfoCH@Chubb.com

- b) Schadenmeldungen:
 - Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Bärengasse 32, CH-8001 Zürich
 - claims.switzerland@chubb.com

Alle von CHUBB abzugebenden Erklärungen erfolgen wirksam in der gemäss den Versicherungsbedingungen vereinbarten bzw. vom Gesetz verlangten Form an Ihre letzte uns bekannte schweizerische Post- oder E-Mail-Adresse.

Wir bitten Sie daher, uns jede Adressänderung sofort mitzuteilen.

CHUBB ist berechtigt, die genannten Adressen für gegenüber CHUBB abzugebende Erklärungen einseitig anzupassen.

Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Versicherungsvertrag gilt Schweizer Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Offerte bzw. die Versicherungspolice, die Vertragsbedingungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 02.04.1908 (VVG) in der revidierten Fassung vom 19.06.2020.

Nach Annahme des Antrages, der Offerte, wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag, der Offerte.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes, inkl. aller Ausschlüsse, Obliegenheiten und Selbstbehalte ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte bzw. der Police sowie aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, gegebenenfalls aus den Besonderen Bedingungen oder den Zusatzbedingungen. Beim vorliegenden Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schadenversicherung. In der Schadenversicherung ist die Versicherungsleistung dazu bestimmt, einen Schaden auszugleichen.

Höhe der Prämie

Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang der Versicherungsdeckung ab. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren entnehmen Sie dem Antrag, der Offerte bzw. der Police.

Anspruch auf Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen Versicherungsdauer aufgehoben, trifft Chubb die Pflicht der Rückerstattung für den auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallenden Prämienanteil.

Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn:

Chubb zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat;

Chubb die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht hat und der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigt.

Obliegenheiten und Verhaltenspflichten des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten

Gefahrsänderung:

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Chubb sofort schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, anzuzeigen.

Sachverhaltsermittlung:

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, wie beispielsweise betreffend die Prüfung von Versicherungsleistungen, betreffend Gefahrserhöhungen oder Anzeigepflichtverletzungen hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Chubb alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, diese bei Dritten zuhanden von Chubb einzuholen und Dritte, falls erforderlich, schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, zu ermächtigen, Chubb die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. auszuhändigen. Chubb ist zudem berechtigt, eigene Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen.

Anzeigepflicht im Schadenfall:

Nach Eintritt eines Ereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen können, hat der Versicherungsnehmer Chubb unverzüglich schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, Anzeige zu erstatten.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

Vorsatz

Bei vorsätzlicher Schadensverursachung, vorsätzlicher Verletzung von Obliegenheiten sowie arglistiger Täuschung durch die versicherte Person oder ihre Bevollmächtigten ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Chubb bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten Deckungszusage, resp. gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Der Versicherungsvertrag ist für die in diesem Antrag/dieser Offerte genannte Dauer abgeschlossen. Befristete Versicherungsverträge ohne Prolongationsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag. Unbefristete Deckungszusagen können jederzeit unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden, sie enden auf jeden Fall mit Abschluss eines definitiven Vertrags (unabhängig davon, mit welchem Versicherungsunternehmen dieser abgeschlossen wurde).

Der Versicherungsnehmer kann sodann den Versicherungsvertrag durch Kündigung beenden, welche schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis von Text erlaubt, zu erfolgen hat:

- Spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages, bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Chubb eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich aufgrund der vereinbarten Prolongationsklausel jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der durch Chubb geleisteten Auszahlung;
- wenn Chubb die Versicherungsprämien ändert; die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Chubb eintreffen;

- wenn Chubb die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte, wobei die Kündigung spätestens 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung zu erfolgen hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf von zwei Jahren seit der Pflichtverletzung.

Chubb kann sodann den Vertrag durch Kündigung beenden, welche schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis von Text erlaubt, zu erfolgen hat:

- Spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages, bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag durch Chubb nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden;
- nach jedem Versicherungsfall, für den Chubb eine Leistung zu erbringen hat, sofern die Kündigung spätestens mit der durch Chubb zu erbringenden Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrentatsachen durch den Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder Chubb unrichtig mitgeteilt wurden; das Kündigungsrecht von Chubb erlischt 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht.

Chubb kann den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden:

- Wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Chubb darauf verzichtet hat, die Prämie einzufordern;
- Wenn der Versicherungsnehmer seine Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt; diesfalls ist Chubb berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert 2 Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- Im Falle einer betrügerischen Anspruchsbegründung durch den Versicherungsnehmer.

Die Auflistung der Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht abschliessend. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

Widerrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs

Der Versicherungsnehmer kann nach Art. 2a VVG seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und , sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Chubb mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Der Versicherungsnehmer schuldet Chubb keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat der Versicherungsnehmer Chubb die Kosten für besondere Abklärungen, die Chubb in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

Bearbeitung der Daten

Der Versicherer ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt der Versicherer als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Der Versicherer verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden. Der Versicherer ist berechtigt, Dritten, namentlich zuständigen Behörden und Amtsstellen, welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Weitere Informationen zur Datenbearbeitung (u.a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Chubb. Diese kann unter <https://www.chubb.com/ch-de/footer/privacy-policy.html> abgerufen oder unter Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Data Protection Officer, Bärengasse 32, 8001 Zürich bezogen werden.

Datenschutz, Zustimmung

Die unterzeichnete Person ermächtigt Chubb Daten zu bearbeiten, die zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung oder Schadenerledigung erforderlich sind. Falls notwendig, werden die Daten an die am Vertrag beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an Gesellschaften der Chubb-Gruppe zur Datenbearbeitung übermittelt. Die unterzeichnete Person ermächtigt Chubb weiter, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden.

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, ist Chubb ermächtigt, diesem Kundendaten, beispielsweise über die Vertragsabwicklung, das Inkasso sowie den Schadenverlauf bekannt zu geben.

Die obigen Einwilligungen bzw. Ermächtigungen gelten unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die unterzeichnete Person bzw. der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Chubb über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

1. Übersicht

1.1 Vertragsdauer

Beginn wie auf dem Versicherungszertifikat erwähnt 00:00
Ablauf wie auf dem Versicherungszertifikat erwähnt 24:00

Sollte die Vertragsdauer 12 Monate überschreiten, also mehrjährig sein, kommt Appendix 2 zur Anwendung.

Mit dem Erlöschen dieses Vertrages endet gleichzeitig der Versicherungsschutz der lokalen Policen des Versicherungsprogramms, soweit diese durch den führenden Versicherer oder durch eine von ihm beauftragte Gesellschaft geführt werden oder in dem Ausmass, mit welchem diese Gesellschaften daran beteiligt sind.

1.2 Prämienverfall / Zahlungsweise

01.01 / jährlich

1.3 Prämienberechnungsbasis / Prämien

Ohne besondere Vereinbarung vor Risikobeginn gelten als Prämienberechnungsbasis die folgenden Werte:

Sachversicherung: die Vollwertversicherungssumme für:

- Gebäude
- Mobiliar, Waren, Installationen und Apparate (einschliesslich Elektronik) sowie Arbeitsinstrumente
- Endoskope und Ultraschallgeräte

Betriebsunterbrechungsversicherung (BU):

- Umsatz / der versicherungstechnische Bruttogewinn (vtBG) (Jahressumme)

Abrechnung gemäss dem Versicherungszertifikat

Die gesetzliche Elementarschadenversicherung in der Schweiz ist mit den Prämienätzen 0.35‰ (Fahrhabe) bzw. 0.31‰ (Gebäude) berücksichtigt.

Vertragskosten:

Maklercourtage: ist in den vereinbarten Prämienätzen eingeschlossen

1.4 Prämienzahlungskonditionen

Der Versicherer gewährt eine 30-tägige Prämienzahlungsfrist ab Risikobeginn.

1.5 Versicherte Firmen und Standorte

Arztpraxen unter dem Mandat der BOSS Insurance Services SA, welche den Antrag für die Sach- und Betriebsunterbrechungs-Versicherung unterschrieben haben, durch welchen sie einen integralen Bestandteil dieses Rahmenvertrages bilden.

Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie alle juristischen Personen, an deren stimmberechtigtem Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer am ersten Tag eines jeden Versicherungsjahres direkt oder indirekt zu mehr als fünfzig (50) % beteiligt ist oder deren Managementkontrolle er inne hat, soweit diese dem Betriebszweck entsprechen oder vom Versicherer schriftlich als Versicherte bestätigt worden sind.

1.6 Vermittler

Der in diesem Vertrag bezeichnete Vermittler ist berechtigt, den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer abzuwickeln. Er ist gegebenenfalls von beiden Parteien bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen u.a. (jedoch keine Zahlungen) von der einen Partei entgegenzunehmen und an die andere Partei weiterzuleiten.

Mit dem Eingang beim Vermittler gelten diese Daten dem Endempfänger als zugegangen. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht bei Anfragen, welche der ausdrücklichen Zustimmung des Endempfängers vor Risikobeginn bedürfen. Sie gelten dem Versicherer gegenüber insbesondere nicht bei Vertragsänderungen, die eine Reduktion der Franchisen und der

Prämiensätze oder die Erhöhung einer Versicherungs-Limite sowie im Allgemeinen eine Risikoerschwerung im Sinne des VVG betreffen.

Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich direkt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer.

1.7 **Versicherer**

1.7.1 **Führender Versicherer**

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG 100%
Bärengasse 32
CH-8001 Zürich

1.7.2 **Mit-/Rückversicherer**

1.8 **Ansprechpartner**

Underwriting:

Marat Khazeev
marat.khazeev@chubb.com
Tel. +41 76 337 55 94

Underwriting:

Caner Durmus
caner.durmus@chubb.com
Tel. +41 79 792 69 81

Underwriting:

Anthony Budil
anthony.budil@chubb.com
Tel. +41 456 75 86

Underwriting:

Nora Demiri
nora.demiri@chubb.com
Tel. +41 76 825 81 18

Underwriting:

Mark Kahf
mark.kahf@chubb.com
Tel. +41 76 825 81 20

Schadenbearbeitung:

Christian Stachel
christian.stachel@chubb.com
Tel. +41 43 456 76 82
Fax +41 43 456 76 00

1.9 **Unterschriften**

Die Versicherer:

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG
für 100% (Führung)



Marat Khazeev
Property Manager



Caner Durmus
Underwriter Property

Zürich, 04.11.2022

Ort, Datum

Unterschriften

Der Makler:

BOSS Insurance Services SA



Neuchâtel 04.11.2022

Ort, Datum

Unterschriften

2. Höchstentschädigungen, Sublimiten, Selbstbehalte und Haftzeiten

Die nachstehenden Gefahren, Deckungen und Sachen finden nur dann Anwendung, sofern sie eine Höchstentschädigungsgrenze / Sublimite ausweisen oder als mitversichert gelten. In diesem Fall gelten die entsprechenden Definitionen gemäss Art. 3 Allgemeiner Teil, Art. 4 Gegenstand der Versicherung sowie Art. 5 Deckungsumfang und Ausschlüsse in der Sachversicherung.

2.1 Grundsatz

Bei Zusammentreffen unterschiedlicher Entschädigungslimiten gilt der jeweils höchste vereinbarte Betrag.

Entschädigungsgrenzen und/oder Sublimiten gemäss nachstehendem Art. 2.2 können weder untereinander noch zusammen kumuliert werden. Die Sublimiten gemäss nachstehendem Art. 2.3 sind im Rahmen der Höchstentschädigungen gemäss Art. 2.2 enthalten.

2.2 Höchstentschädigungen (CHF)

Es gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Sach- und die Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen, pro Ereignis, folgende Höchstentschädigungen (HEG) bzw. Jahreshöchstentschädigungen (JHE):

Bei Zusammentreffen unterschiedlicher Entschädigungslimiten gilt der jeweils höchste vereinbarte Betrag.

(Die Abkürzung ER gilt für Erstrisikoversicherung; VW gilt für Vollwertversicherung)

Deckungsumfang	HEG/JHE VW/ER	Höchstentschädigungsgrenzen pro Ereignis
Genannte Gefahren		
FLEXA (Feuer, Rauch, plötzlich und unfallmässig, Explosion, Blitzschlag, abstürzende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon, Überschallknall)	VW	<i>Sach:</i> Gemäss den deklarierten Werten, maximal CHF 3'000'000 pro Standort des versicherten Risikos <i>BU:</i> Gemäss den deklarierten Werten, maximal CHF 3'000'000 pro Standort des versicherten Risikos
Die folgenden Elementarereignisse (ES): Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Sturm, Überschwemmung und Hochwasser	VW	<i>Sach:</i> Gemäss den deklarierten Werten, maximal gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Art. Erreuer ! Source du renvoi introuvable.) <i>BU:</i> Maximal CHF 3'000'000 pro Standort des versicherten Risikos
Wasserschäden Wasser und Heizöl, Sprinkler Leckage, Flüssigkeitsschäden, Schmelzschäden	VW	<i>Sach:</i> Gemäss den deklarierten Werten, maximal CHF 3'000'000 pro Standort des versicherten Risikos <i>BU:</i> Gemäss den deklarierten Werten, maximal CHF 3'000'000 pro Standort des versicherten Risikos
Erweiterte Deckung („EC“): Innere Unruhen und böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Gebäudeeinsturz, radioaktive Kontamination	VW	<i>Sach:</i> Gemäss den deklarierten Werten, maximal CHF 3'000'000 pro Standort des versicherten Risikos <i>BU:</i> Gemäss den deklarierten Werten, maximal CHF 3'000'000 pro Standort des versicherten Risikos

Elementar-Spezial (nur in der Schweiz und FL)	ER	20'000
Glasbruch; Gebäude- und Mobiliarverglasungen	ER	50'000
Einbruchdiebstahl und Beraubung	ER	
• Waren/Installationen/Einrichtungen		600'000
• Effekten von Personal und Patienten		100'000
• Kunstgegenstände		50'000
• Geldwerte und Schmucksachen		5'000
– Inbegriffen für Besucher		
– Inbegriffen für das Personal des Versicherungsnehmers		
• Aussenversicherung weltweit		50'000
– Waren/Installationen/Einrichtungen		
– Besondere Sachen und Kosten		
• Beraubung innerhalb der Schweiz/FL inkl. Botingänge		50'000
Einfacher Diebstahl		Nicht versichert
Erdbeben, einschliesslich Feuerfolgeschäden	ER JHE	Nicht versichert
• Schweiz		
Nicht genannte Gefahren		
Nicht genannte Gefahren („All Risks“) / ohne Maschinenbruch/EDV, es gelten die aufgeführten Ausschlüsse	ER	50'000

2.2.1 Elementarschadenversicherung in der Schweiz

Für Elementarschäden gelten die nachfolgenden Haftungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden:

- Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ausgemittelten Entschädigungen CHF 25'000'000, werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitere Kürzung gemäss lit. b).
- Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Gesellschaften für ein versichertes Ereignis ausgemittelten Entschädigungen CHF 1'000'000'000, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

2.2.2 Zusatzversicherungen

Zusatzversicherungen Spezielle Versicherungsarten	HEG/JHE VW/ER	Höchstentschädigungsgrenzen pro Ereignis
Maschinenbruch-Versicherung („All Risks“-Bedingungen)	ER	
• Medizinaltechnische Apparate		Gemäss den deklarierten Werten
• Endoskope, Ultraschallgeräte, Röntengeräte		Gemäss den deklarierten Werten
• Betriebsunterbruch		100'000
EDV-Versicherung („All Risks“-Bedingungen):	ER	100'000
• Hardware		
• Software (Datenträger)		
• Mehrkosten		
Inland Transit (Landtransporte innerhalb CH+FL)	ER	100'000
Umbauten und Renovationen	ER	500'000
Terrorismus	ER JHE	Nicht versichert
Wasser aus gestauten Gewässern	ER JHE	Nicht versichert

Allgemeine Deckungserweiterungen	HEG/JHE VW/ER	Höchstentschädigungs- grenzen pro Ereignis
DIC/DIL im Anschluss an die kantonale Gebäude- bzw. Fahrhabeversicherung in der Schweiz	ER	Gemäss den deklarierten Werten
Vorsorgeversicherung	ER	Im Rahmen von 10% der HEG, bzw. VW für FLEXA, max. 300'000
Aussenversicherung (Versicherte Sachen in Zirkulation auf der ganzen Welt)	ER	100'000
Unterversicherungsverzicht	ER	Im Rahmen von 10% der HEG, bzw. VW für FLEXA, max. 100'000
Verderbliche Güter	ER	50'000

2.3 Sublimiten (CHF)

2.3.1 Sachversicherungsbezogene Sublimiten (Sachen, Kosten und Erträge)

Besondere Sachen und Kosten Blocklösung für die folgenden besonderen Sachen und Kosten:	Erstes Risiko 100'000
<ul style="list-style-type: none"> • Personal-, Besucher- und Gästeeffekten • Wiederherstellung von Akten, Datenträgern, Modellen, Mustern und Formen (Haftzeit gemäss BU/Mehrkosten) • Aufräumungs-, Schutz- und Bewegungskosten • Such- und Freilegungskosten • Debitorenausstände (Haftzeit gemäss BU) • Geldwerte • Anordnungen ziviler oder militärischer Behörden / Feuerlöschkosten • Preisschwankungen (Gebäude und Einrichtungen) • Eigene und fremde Motorfahrzeuge, Anhänger und Eisenbahnwagen, sowie diejenigen Dritter, auf den Betriebsarealen • Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungs- oder Wiederaufbaubeschränkungen (mit Restwerten) • Wiederbeschaffungsmehrkosten • Wiedergewinnungskosten • Wiederauffüllen von Löschmitteln in Löscheinrichtungen • Schlossänderungskosten • Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser • Sachen, die der Infrastruktur der versicherten Gesellschaften dienen • Komplementärschäden • Sachverständigenkosten und Schadennachweis • Forschungs- und Entwicklungsprojekte • Schadenverhütungskosten (Ungedeckte Schadenminderungskosten) • Technische Verbesserungen • 	

2.3.2 Betriebsunterbrechungsversicherung

Betriebsunterbrechung bzw. Mehrkosten (als direkte Folge eines gedeckten Sachschadens):	Erstes Risiko
Haftzeit in Monaten	24
Versicherte Erträge und Kosten	Mitversichert bis zur VS des deklarierten Wertes
Wechselwirkungsschäden	Versichert im Rahmen der für die versicherten Produkte und Kosten vereinbarten Limiten
Besondere Auslagen	Bis zu 10% der HEG, max. 500'000
Pacht-/Miet- und Lizenzzerträge (sofern sie deklariert wurden oder in der Deklaration des vtBG enthalten sind)	Versichert im Rahmen der für die versicherten Produkte und Kosten vereinbarten Limiten
Rückwirkungsschäden	
<ul style="list-style-type: none"> • Unbenannte Zulieferer / Abnehmer in der EU/EFTA 	500'000
Ausfall der Energieversorgung bzw. Ver- und Entsorgungsleistungen	200'000
<ul style="list-style-type: none"> • Infolge eines nach diesem Vertrag gedeckten Ereignisses • Mitversichert ist der daraus resultierende Verderb von Lebensmitteln 	

Zu- und Abfahrtsbehinderung	200'000
<ul style="list-style-type: none"> • Infolge eines nach diesem Vertrag gedeckten Ereignisses innerhalb 1 km Radius vom versicherten Objekt • Entschädigungsperiode: 3 Monate 	

2.4 **Selbstbehalte (CHF Erreur ! Source du renvoi introuvable.)**

Im Rahmen der Höchstentschädigungslimiten gelten für die Sach- und die Betriebsunterbrechungsversicherung folgende Selbstbehalte je Versicherungsfall.

Der bedingungsgemäss als entschädigungspflichtig errechnete Betrag - einschliesslich des Aufwendersersatzes für Handlungen im Sinne von Art. 38a des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Rettungspflicht) - und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Gesetzliche oder sonstige zwingend geregelte Selbstbehalte gehen jenen gemäss dem vorliegenden Artikel vor, sofern sie höher liegen. Andernfalls kommen die nachstehenden Selbstbehalte vollumfänglich zur Anwendung.

Bei Zusammentreffen mehrerer Selbstbehalte gilt der jeweils höchste als vereinbart.

Beschreibung	Selbstbehalt pro Schadenereignis, kombiniert Sach/BU, sofern nichts anderes vereinbart ist
FLEXA	500
Glasbruch	200
Ausfall der Energieversorgung bzw. Ver- und Entsorgungsleistungen	Erreur ! Source du renvoi introuvable.
Zu- und Abfahrtsbehinderung	Erreur ! Source du renvoi introuvable.
Übrige Schäden/Risiken	500
Elementarereignisse in der Schweiz gemäss Art. 171 ff AVO (Der Selbstbehalt gilt pro Schadenfall für Fahrhabe und Gebäude separat)	<u>Fahrhabe (Waren/Einrichtungen):</u> 10% der Entschädigung, min. CHF 2'500, max. CHF 50'000 <u>Gebäude:</u> 10% der Entschädigung, min. CHF 2'500, max. CHF 50'000
Elementarereignisse in der Schweiz (Betriebsunterbrechung)	500
Andere zwingende Selbstbehalte	Finden automatisch Anwendung

2.5 **Wiederauffüllen der Versicherungssummen und der Jahreshöchstentschädigungs-Limiten**

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden.

Nach Ausschöpfen eines Jahreshöchstentschädigungslimits kann dieses aufgrund besonderer Vereinbarung und gegen Bezahlung einer zu vereinbarenden Prämie wieder aufgestockt werden, sofern der Vertrag unterdessen nicht von einer Partei gekündigt worden ist.

2.6 **Automatische Verlängerung**

Stillschweigende Vertragserneuerung nicht vereinbart

Falls die stillschweigende Vertragserneuerung vereinbart wird, kommt Appendix 1 zur Anwendung.

3. Allgemeiner Teil

3.1 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der gewährten Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung sind während der Vertragsdauer neu gegründete oder übernommene Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Gesellschaften direkt oder indirekt zu mindestens 50% beteiligt sind und/oder die Managementkontrolle ausüben, ab Gründungs- bzw. Übernahmedatum bis längstens 180 Tage nach Prämienfälligkeit mitversichert. Bei Aufhebung des vorliegenden Vertrages erlischt zum gleichen Datum auch die Deckung für die Vorsorgeversicherung. Der Versicherer hat per Gründungs- oder Übernahmedatum Anspruch auf die entsprechende Prämie.

Die Vorsorgeversicherung gilt sinngemäss auch für Neuanschaffungen (Gebäude und Fahrhabe) sowie Wertsteigerungen. Ergibt sich in einem Schadenfall, dass die Vorsorgeversicherung zu einer wesentlichen Gefahrerhöhung im Sinne des VVG Art 28 führte und der Versicherungsnehmer die entsprechende Mitteilung an den Versicherer unterlassen hat, übernimmt der Versicherer einen allfälligen Schaden trotzdem. Hingegen verpflichtet sich jedoch der Versicherungsnehmer, die entsprechende Mehrprämie rückwirkend ab Beginn des Risikos zu entrichten.

3.2 Aussenversicherung

Im Rahmen der gewährten Entschädigungsgrenzen für die Aussenversicherung sind die versicherten Sachen, besonderen Sachen, Werte und Kosten sowohl zwischen den versicherten Standorten als auch ausserhalb auf der ganzen Welt mitversichert.

Die Versicherung für Naturgefahren in der Schweiz wird auf alle Schweizer Standorte angewendet.

Sofern nicht vor Risikobeginn anderweitig vereinbart, sind Risiken ausserhalb der Schweiz für folgende Gefahren nicht versichert: Erdbeben, Tsunami, Vulkanische Eruption, Sturm, Hochwasser und Überschwemmung.

3.3 Unterversicherungsverzicht

Der vorliegende Versicherungsvertrag deckt bis zu den hierfür vereinbarten Limiten die Folgen allfälliger Unterversicherung – mit Ausnahme von Elementarschäden in der Schweiz, sofern letztere nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

3.4 Obliegenheiten und Verhaltenspflichten sowie Folgen der Verletzung

3.4.1 Allgemeines und Kreis der Verpflichteten

Die in diesem Vertrag aufgestellten Obliegenheiten und Verhaltenspflichten sowie Folgen der Verletzung sind nicht abschliessend, weitere ergeben sich aus dem VVG.

Die in diesem Vertrag sowie im VVG aufgestellten Mitwirkungsobliegenheiten und Verhaltenspflichten gelten nicht nur für den Versicherungsnehmer, sondern grundsätzlich auch für den Versicherten sowie allfällig weitere Anspruchsberechtigte und deren Stellvertreter und Rechtsnachfolger. Dies gilt für sämtliche Obliegenheiten und Verhaltenspflichten, unabhängig davon, wie diese benannt werden oder ob sämtliche Verpflichteten einzeln aufgeführt werden.

3.4.2 Anzeigepflicht im Schadenfall

Nach Eintritt eines Ereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen können, hat der Verpflichtete CHUBB unverzüglich schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, zu benachrichtigen.

Hat der Verpflichtete die Anzeigepflicht im Schadenfall schuldhafterweise verletzt, so ist CHUBB befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.

CHUBB ist an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Verpflichtete die unverzügliche Anzeige in der Absicht unterlassen hat, CHUBB an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern.

3.4.3 Schadenminderungspflicht

Der Verpflichtete muss nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens sorgen. Er muss, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Massregeln die Weisung von CHUBB einholen und befolgen.

Hat der Verpflichtete diese Pflichten in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist CHUBB berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hätte.

3.4.4 **Auskunftspflicht**

Der Verpflichtete muss auf Begehren von CHUBB jede Auskunft über solche ihm bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind. Er hat sachdienliche Belege wie zum Beispiel

- Polizeiberichte sowie Akten von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten,
- Untersuchungsergebnisse von amtlichen Stellen oder von Sachverständigen zur Schadenursache sowie zum Schadenausmass,
- Unterlagen zu Rettungs-, Sicherungs- und Wiederherstellungsmassnahmen,
- Korrespondenz mit Lieferanten und Installations-, Reparatur- und Wartungsunternehmen,
- Korrespondenz mit Geschäftspartnern wie Lieferanten, Kunden, Subunternehmern,
- Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen der Versicherten inklusive der dazu gehörenden Buchungsbelege, welche die aktuellen Verhältnisse abbilden sowie mindestens fünf Jahre zurückreichen,
- Produktions-, Umsatz- und Gewinnplanungen,
- Unterlagen zur Unternehmensplanung,
- Pläne aller Art der schadens- und reparaturrelevanten Gebäude, Installationen, Einrichtungen,
- Unterlagen zu IT – Systemen betr. Systemstruktur, Datenstruktur, Sicherungsmassnahmen jeglicher Art,

in für Chubb lesbarer Form beizubringen und Dritte schriftlich von deren Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, einverlangte Informationen bereitzustellen.

Werden die für die Feststellung des Versicherungsanspruchs notwendigen Auskünfte und Belege vom Verpflichteten nach schriftlicher Aufforderung durch CHUBB unter Androhung der Säumnisfolgen nicht innert 30 Tagen erteilt bzw. vorgelegt, geht der Versicherungsanspruch verloren.

3.4.5 **Anzeigepflicht bei Gefahrsänderung**

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Beantwortung der Fragen von CHUBB im Rahmen des Vertragsabschlusses („Sach-Fragebogen“ und E-Mails) festgestellt haben, hat der Verpflichtete dies CHUBB unverzüglich schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, anzuzeigen.

CHUBB behält sich das Recht vor, die Risiken im Einverständnis mit dem Versicherten durch eigene Ingenieure oder von CHUBB beauftragten Ingenieuren besichtigen zu lassen. Die anlässlich dieser Besichtigungen gemachten Feststellungen können ebenfalls als Grundlage für die Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen zur Gefahrserhöhung bzw. Gefahrverminderung geltend gemacht werden.

- Gefahrserhöhung

Bei wesentlicher Gefahrserhöhung sind die Art. 28 ff. VVG anwendbar.

Bei Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers behält sich CHUBB i.S.v. Art. 30 Abs. 2 VVG das Recht vor, den Vertrag während 14 Tagen von der Mitteilung an aufzuheben, auch wenn die Gefahrserhöhung ohne Verzug seitens des Verpflichteten mitgeteilt wurde. CHUBB hat Anspruch auf eine entsprechende Prämienerrhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerrhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

CHUBB kann alternativ auch für den Rest der Vertragsdauer eine entsprechende Prämienerrhöhung vornehmen. Wird mit dem Versicherungsnehmer keine Einigung über die Prämienerrhöhung erzielt, ist dieser während 14 Tagen von der kommunizierten Prämienerrhöhung an berechtigt, den Vertrag auf vier (4) Wochen zu kündigen, ansonsten die von CHUBB kommunizierte Prämienerrhöhung zur Anwendung gelangt. CHUBB hat Anspruch auf eine entsprechende Prämienerrhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerrhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

- Gefahrsminderung

Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 28a VVG berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung beim Versicherungsunternehmen wirksam.

Lehnt das Versicherungsunternehmen eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme des Versicherungsunternehmens mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, zu kündigen.

3.4.6 **Andere vertraglich vereinbarte Obliegenheiten und Verhaltenspflichten**

Bei Verletzung anderer vertraglich vereinbarter Obliegenheiten und Verhaltenspflichten erlischt die Leistungspflicht des Versicherers. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, soweit:

- die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist; oder
- die verpflichtete Person nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistung gehabt hat – vorausgesetzt es handelt sich um eine Obliegenheit bzw. Verhaltenspflicht, welche überhaupt einen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses oder auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistung haben kann.

3.5 **Sanktionsklausel**

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG ("Chubb") wird keine Deckung bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden zu zahlen oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung Chubb einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der Schweiz oder den USA aussetzen würde.

4. Gegenstand der Versicherung

Im Rahmen dieses Vertrages leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die während der Vertragsdauer durch ein versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Beim vorliegenden Versicherungsschutz handelt es sich entsprechend um eine Schadenversicherung.

4.1 Versicherte Sachen

Versichert sind:

- a) bewegliche Sachen und Gebäude aller Art, die den versicherten Firmen gehören und den betrieblichen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen,
- b) Dritteigentum, für das die versicherten Firmen vertraglich oder gesetzlich haften,
- c) Sachen von Dritten, für die eine Versicherungspflicht vereinbart wurde (Vollwert);
- d) Ebenfalls versichert sind Güter, die dem Versicherten gehören und die einem dritten Kollegen anvertraut wurden, der nicht in diesem Versicherungsprogramm versichert ist, und für die der Dritte es versäumt hat, eine Versicherung abzuschließen oder sie in seine Versicherung aufzunehmen, oder ganz einfach keine Versicherungen hat, die die anvertrauten Gegenstände abdecken. Diese Versicherung wird subsidiär gewährt.

4.2 Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator (kostenlose Version) **Nicht versicherte Sachen**

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind die folgenden Sachen nicht versichert:

- a) eigene und fremde Motorfahrzeuge inkl. Anhänger, Lokomotiven und Rollmaterial, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge sowie deren Inhalt
- b) Grund, Boden, Wasser sowie die sich darin befindlichen Stoffe und Mineralien, wachsende Saat, Ernterzeugnisse (die sich auf dem Feld befinden) und andere Vegetationen jeder Art
- c) Strassen, Wege und andere asphaltierte, betonierte oder gepflasterte Oberflächen, Baugruben, Tunnels, Brücken, Über- und Unterführungen, Dämme, Silos, Pipelines, Brunnen, Reservoirs, (Hafen-) Becken und Kanäle, Gleisanlagen (Bahngleise/ Schienen) samt Unterbau, sofern sich diese ausserhalb der Betriebsareale befinden, Bergwerke, Ausgrabungen, Quaimauern, Docks, Piers und Landungsbrücken, Stützmauern, Offshoreeinrichtungen
- d) Sachen, welche sich im Bau oder in der Montage befinden, vorbehältlich Feuerschäden gemäss Art. 5.3
- e) Tiere und Bakterien (inkl. Mikroorganismen)
- f) Sachen, für welche anderweitig Versicherungszwang besteht
- g) Motorfahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime samt Zubehör als Warenlager im Freien oder unter Schirmdach, vorbehältlich Feuerschäden gemäss Art. 5.3
- h) Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte
- i) Elektrische Freileitungen, Übermittlungslinien und deren Masten
- j) Treibhäuser, Treibbeefenster und Treibbeetpflanzen

4.3 Versicherte Kosten, Werte und besondere Sachen

Die nachstehenden Kosten, Werte und besonderen Sachen gelten als mitversichert, sofern sie jeweils in den Versicherungssummen enthalten sind oder für sie eine Entschädigungsgrenze vereinbart worden ist.

4.3.1 Personal-, Besucher- und Gästeeffekten

Versichert sind Personal-, Besucher- und Gästeeffekten einschliesslich Werkzeuge, Fahrräder und Motorfahräder.

Ersetzt werden die Kosten für die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) von Sachen gleicher oder vergleichbarer Art und gleicher Güte.

Von der Versicherung für Personal-, Besucher- und Gästeeffekten ausgeschlossen sind:

- Motorfahrzeuge und Anhänger (vorbehältlich fremder Motorfahrzeuge und Anhänger), falls diese vom Eigentümer nicht oder ungenügend versichert sind,
- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen.

4.3.2 Wiederherstellungskosten

Ersetzt werden die Kosten für die Wiederherstellung von eigenen Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, maschinell lesbaren Datenträgern samt den darauf befindlichen Daten sowie von Plänen und Zeichnungen, Modellen, Mustern, Formen, Werkzeugen, Schablonen, Matrizen, Schnitten, Stempeln, Offsetfilmen, Druckplatten und -zylindern, Klischees, Jacquardkarten und dergleichen samt den dazu gehörenden Plänen Zeichnungen und Entwürfen, sofern sie

durch ein gedecktes Schadenereignis während der Versicherungsdauer entstanden sind. Die Wiederherstellung ist nur bis 24 Monaten nach Eintritt des Schadenereignisses gedeckt sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die in diesem vorliegenden Vertrag dokumentierten Wiederherstellungsfristen gelten als gewahrt, wenn innerhalb einer solchen Frist mindestens bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt worden sind.

4.3.3 **Aufräumungs-, Schutz- und Bewegungskosten**

Ersetzt werden Kosten, die in einem gedeckten Schadenfall für das Aufräumen der Schadenstätte und zur Beseitigung bzw. Vernichtung von Überresten beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener versicherter Sachen sowie deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort aufgewendet worden sind. Die Kosten des Abbruches von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen, werden ebenfalls vergütet.

Ersetzt werden auch die Kosten für das Aufräumen und Entsorgen nicht versicherter Sachen wie z.B. von Schlamm, Schutt und Geröll am Versicherungsort, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind die Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

Schutz- und Bewegungskosten:

Ersetzt werden Kosten, die als Folge eines gedeckten Ereignisses zum Schutze bzw. zur Veränderung oder Bewegung nicht beschädigter oder zerstörter Sachen bei der Wiederherstellung oder -beschaffung versicherter Sachen aufgewendet werden müssen. Darunter fallen insbesondere Aufwendungen für die De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. Entstehen erhöhte Wiederherstellungskosten dadurch, dass geschützte Sachen am Ort verbleiben und dabei die Wiederherstellungsarbeit behindern, so wird der dadurch entstandene Mehraufwand als Teil der Bewegungs- und Schutzkosten anerkannt.

4.3.4 **Dekontaminationskosten von Erdreich und Löschmitteln**

Ersetzt werden Kosten, welche die Versicherten aufgrund öffentlichrechtlicher Verfügungen als Folge einer Kontamination durch einen durch den vorliegenden Vertrag versicherten Schadenfall aufwenden müssen, um:

- a) Erdreich sowie Fauna und Flora auf dem eigenen oder dem gepachteten Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren bzw. auszutauschen;
- b) Löschmittel auf dem eigenen oder dem gepachteten Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder zu beseitigen;
- c) das kontaminierte Erdreich oder Löschmittel in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- d) anschliessend den Zustand des Grundstückes vor Eintritt des versicherten Schadenfalles wiederherzustellen.

Die Aufwendungen gemäss diesem Abschnitt werden nur ersetzt, sofern die öffentlichrechtlichen Verfügungen:

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Schadens in Kraft waren;
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich als Folge eines durch den vorliegenden Vertrag versicherten Schadens entstanden ist.

Ausgeschlossen sind Aufwendung aufgrund öffentlichrechtlicher Verfügungen, welche später als ein (1) Jahr seit Eintritt des Schadens ergangen sind, bzw. welche dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen später als drei (3) Monate seit Kenntnisnahme gemeldet wurden.

Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der (ohne Schadenfall) vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Eine Entschädigung gemäss dem vorliegenden Art. 4.3.4 wird nur geleistet, soweit die versicherten Firmen nicht aus einem anderen Vertrag Ersatz beanspruchen können oder müssen.

Die Kosten im Sinne dieser Klausel gelten nicht als Aufräumungskosten gemäss Art. 4.3.3.

4.3.5 **Such- und Freilegungskosten**

Versichert sind die Kosten für Freilegen sowie Zumauern oder Eindecken undichter Leitungen, welche dazu bestimmt sind, Flüssigkeiten zu führen. Diese Deckung gilt innerhalb des Betriebsareals. Damit zusammenhängende Leck Ortungs- und Suchkosten innerhalb des Betriebsareals sind mitversichert.

Nicht versichert sind die Kosten für den Ersatz respektive die Reparatur der Leitungen selbst.

4.3.6 **Debitorenausstände**

Ersetzt werden Einnahmehausfälle, die aus der Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von eigenen Fakturakopien bzw. der Fakturierung dienenden Unterlagen durch ein versichertes Ereignis entstehen.

Der Schaden entspricht dem Unterschied zwischen den Einnahmen, die aufgrund der zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehenden Forderungen gegenüber Kunden während der zwölf (12) auf diesen Zeitpunkt folgenden Monate tatsächlich erzielt worden sind, und denjenigen, die während dieser Zeit ohne Eintritt des Schadens erzielt worden wären.

Die Entschädigung ist begrenzt durch die aus bestehenden Forderungen an Kunden tatsächlich erzielten Einnahmen der entsprechenden Monate des Vorjahres.

4.3.7 **Anordnungen ziviler oder militärischer Behörden / Feuerlöschkosten**

Ersetzt werden Sachschäden durch Anordnungen ziviler und militärischer Behörden zur Verhütung der Ausbreitung von Feuer.

Ersetzt werden auch Leistungen der Feuerwehren und andere Löschkosten, soweit sie durch die versicherten Firmen angewendet wurden oder ihnen auferlegt worden sind als Folge eines versicherten Schadenereignisses.

4.3.8 **Preisschwankungen (Gebäude und Fahrhabe)**

Versichert sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen.

- Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- Wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst wird, ist deren Zeitpunkt mit dem Versicherer abzusprechen, widrigenfalls die Mehrkosten nur in dem Rahmen ersetzt werden, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von aussergewöhnlichen Ereignissen wie behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen „Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen“.

4.3.9 **Wiederbeschaffungsmehrkosten**

Versichert sind die ausgewiesenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen (wie zum Beispiel Reisekosten von eigenen Mitarbeitern und Dritten, sowie Kosten für Abklärungen). Ebenfalls mitversichert sind Mehrkosten für Überzeit-, Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit infolge eines gedeckten Schadens.

4.3.10 **Wiedergewinnungskosten**

Für Stoffe und Waren der Gefahrenklasse 6 sind anstelle des Marktpreises die Wiedergewinnungskosten versichert. Unter der Gefahrenklasse 6 fallen:

- Inerte Gase* (ausgenommen solche mit Verpuffungsmöglichkeit ihrer Zersetzungsprodukte)
- Nichtbrennbare Flüssigkeiten
- Nichtbrennbare feste Stoffe

*reagieren nicht auf die vorhandenen Lager- und Betriebsbedingungen. Inerte Gase können in kleinen Räumen beim Ausströmen durch die Verdrängung des Sauerstoffs erstickend wirken.

Nicht versichert sind Schäden an den betreffenden Stoffen und Waren selbst sowie deren Verlust.

4.3.11 **Eigene und fremde Motorfahrzeuge und Anhänger sowie Eisenbahnwagen**

Versicherte Sachen:

- eigene und fremde Motorfahrzeuge und Anhänger, mit Kontrollschild, sowie Eisenbahnwagen auf dem Betriebsreal des Versicherungsnehmers (Standort).

Die Haftung des Versicherers erstreckt sich auch auf Fahrzeuge, soweit sie durch deren Eigentümer nicht oder nur ungenügend versichert sind (Subsidiärversicherung).

Zollbetrag:

Mitversichert ist auch der Zollbetrag, für den die versicherten Firmen oder Anspruchsberechtigten im Schadenfall belangt werden.

Die versicherten Sachen sind gegen die genannten Gefahren gemäss Art. 5.1.1 versichert.

Mitversichert sind auch Schäden, die entstehen durch:

- Herabfallen von Schnee oder Eis auf die versicherten Fahrzeuge;

- Diebstahl von Motorfahrzeugen von Gästen oder vom Personal (nur subsidiär zu einer bestehenden Motorfahrzeugversicherung);
- Diebstahl der Motorfahrzeugschlüssel von Gästen oder vom Personal, die beim Versicherungsnehmer oder in Räumen unter Verschluss aufbewahrt waren (nur subsidiär zu einer bestehenden Motorfahrzeugversicherung).

Ersatzwert ist:

- bei Motorfahrzeugen als Handelsware der Marktpreis;
- bei Motorfahrzeugen als Gebrauchsgegenstände der Neuanschaffungspreis abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Zeitwert).

4.3.12 **Wiederauffüllen von Löschmitteln aus Löscheinrichtungen**

Ersetzt werden Kosten für das Wiederauffüllen von bestimmungswidrig ausgetretenen Löschmitteln aus Löscheinrichtungen wie z.B. Sprinkleranlagen. Die Kosten für das Wiederauffüllen umfassen:

- das Entleeren der Anlage
- das Einpumpen des Löschmittels
- das Wiederauffüllen der notwendigen Menge an Löschmitteln

Nicht versicherte Löscheinrichtungen sind Gaslöscheinrichtungen.

4.3.13 **Schlossänderungskosten**

Versichert sind die Kosten für das Ändern, Ersetzen oder Zerstören von:

- Schlüsseln
- Schössern
- gemieteten Banksafes
- Magnetkarten
- Zutrittssystemen

4.3.14 **Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser**

Versichert sind die Kosten für:

- Notverglasungen
- Nottüren
- Notschlösser samt den dazugehörigen Notschlüssel.

4.3.15 **Sachen, die der Infrastruktur der versicherten Gesellschaften dienen**

Versichert sind Sachen auf dem Betriebsareal, die der Infrastruktur der versicherten Firmen dienen und nicht unter Gebäude, Betriebseinrichtungen versichert sind, insbesondere:

- Brücken
- Stege
- Rampen
- Trottoirs
- Tunnels
- Fahrwege
- Parkplätze
- Drehkreuze
- Freitreppen
- Stützmauern
- Werksumzäunungen (inkl. deren Elektroantrieb)
- Gleisanlagen samt Unterbau bis zu einer Distanz von 1 km von den versicherten Gebäuden
- Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie Kanäle ausserhalb des Betriebsareals, soweit der Versicherungsnehmer hierfür das Risiko trägt
- Unter- und Überflurtanks samt Fundamenten, Auffangbassins und Tanksäulen
- Vegetation und Gartenanlagen
- Fahrnisbauten wie Baracken, Schirmdächer

Die versicherten Sachen sind gegen die genannten Gefahren gemäss Art. 5.1.1 versichert.

4.3.16 **Komplementärschäden**

Mitversichert sind Komplementärschäden. Ein solcher Schaden liegt vor, wenn bestimmte versicherte Sachen von einem versicherten Ereignis zwar nicht beschädigt werden, jedoch eine Werteinbusse erleiden, weil die ergänzenden, mit ihnen zusammenhängenden Objekte zerstört worden sind. Der adäquate Kausalzusammenhang muss gegeben sein.

Tritt ein Folgeschaden nicht an einer versicherten Sache ein, sondern es entstehen vielmehr im weiteren Verlauf Kosten oder Ertragsausfälle, so handelt es sich hier um einen mittelbaren Schaden (auch Vermögensschaden genannt). Dieser ist nur versichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

4.3.17 **Sachverständigenkosten und Schadennachweiskosten**

Für die Sachverständigenkosten gelten die folgenden Grundsätze:

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen selbst;
die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte;
übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von CHF 100.000 und/oder ordnet der Versicherer das Sachverständigenverfahren an, so ersetzt der Versicherer auch die durch die versicherte Firma zu tragenden Kosten für Sachverständige und Obmann.

4.3.18 **Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungs- oder Wiederaufbaubeschränkungen**

Versichert sind:

Mehrkosten durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen und Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.

Ist der Zeitwert versichert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert vergütet.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, wie sie bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstehen würden.

Nicht versichert sind:

- soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, die dadurch entstehenden Mehrkosten
- Mehrkosten durch Kapitalmangel.

4.3.19 **Geldwerte**

Es gelten für die Geldwerteversicherung nur die genannten Gefahren gemäss Art. 5.1.1 versichert, und zwar bis zur hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze gemäss Art. 2.2 bzw. 2.3.1.

Unter dem Begriff Geldwerte sind die folgenden Sachen zu verstehen:

- Geld
- Wertpapiere
- Sparhefte
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren)
- Münzen
- Medaillen
- ungefasste Edelsteine
- ungefasste Perlen
- sowie anvertraute Sachen und Schmuck von Logiergästen.

Nicht versichert sind Geldwerte des Personals, sofern diese nicht gegen Quittung von den versicherten Firmen zur Aufbewahrung übernommen worden sind.

Sicherheitsbestimmungen:

Der Inhalt von Kassenschränken, Tresoren und Kassetten ist von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen. Ausnahmen gelten wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, zuhause sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationenschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Ersatzwert bei Wertpapieren und Titeln:

Versichert sind die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet der Versicherer für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung. Er ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen.

4.3.20 **Forschungs- und Entwicklungsprojekte**

Der vorliegende Vertrag deckt Schäden an laufenden Forschungs- und Entwicklungsprojekten als Folge eines gedeckten Ereignisses. Ersetzt werden die hierfür aufgewendeten Material- und Arbeitskosten.

Nicht versichert sind Schäden an beendeten und getesteten Forschungs- und Entwicklungsprojekten, es sei denn, diese Projekte müssen in einer angemessenen Zeitperiode zwingenderweise wiederholt oder dupliziert werden.

4.3.21 **Schadenverhütungskosten**

Ersetzt werden Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer für die Sicherung seiner Sachen vor einem unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadenereignis macht (z.B. Verlegung versicherter Sachen wegen vermeintlicher Lawinengefahr).

4.3.22 **Technische Verbesserung**

Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall kann die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von zerstörten versicherten Sachen durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen, auch wenn damit Kapazitätssteigerungen verbunden sind. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- und Verwendungszweck nicht geändert wird.

Die Entschädigungsleistung ist mit dem Versicherungswert der zerstörten Sachen begrenzt.

4.3.23 **Schadenminderungsaufwendungen**

Aufwendungen, auch erfolglose, welche die Versicherten im Schadenfall zur Minderung des Schadens im Sinne von Art. 38a des VVG für geboten halten durften, werden durch den Versicherer ersetzt. Der Ersatz für die Schadenminderungsaufwendungen und die Entschädigung dürfen jedoch insgesamt die Entschädigungsgrenzen nicht übersteigen.

4.3.24 **Markenartikel oder Schutzmarken**

Die Versicherten haben das Recht auf den Besitz an ihren Gütern einschliesslich ihnen gehörenden Maschinen, die von einem unter den vorliegenden Versicherungsvertrag fallenden Schadenfall betroffen sind und behalten die Kontrolle (Entscheidungsgewalt) über die beschädigten Güter. Sie urteilen nach vernünftigem Ermessen, ob sich die durch einen versicherten Schadenfall beschädigten Güter für den Verbrauch noch eignen oder nicht. Güter, die sich nicht mehr für den Verbrauch eignen, werden mit dem Einverständnis der Versicherten verkauft oder in anderer Weise darüber verfügt. Die Versicherten weisen dem Versicherer den aus dem Verkauf der bzw. durch andere Verfügung über die beschädigten Güter erzielte(n) Erlös (Restwert) zu, sofern der Versicherer diesen Restwert bereits entschädigt hat.

Ist das beschädigte Gut ein Markenartikel oder trägt es eine Schutzmarke bzw. beinhaltet es die Garantie oder die Verantwortung des Herstellers oder der Versicherten, wird der Restwert des beschädigten Gutes nach Entfernung dieser Markenartikel, Schutzmarken oder anderer, identifizierender Charakteristiken in der herkömmlichen Art und Weise bestimmt.

4.3.25 **Personalmanagement-Kosten**

Personalentlassungen von Kadermitarbeitern und Fachpersonal (Produktionsfachleute, Mechaniker, Laboranten, usw.) als Schadenminderungsmassnahme dürfen vom Versicherer nicht angeordnet werden. Gleichzeitig ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Mitarbeiter nach Möglichkeit bei den Aufräumungs-, Reparatur- und Instandstellungsarbeiten sowie am Wiederaufbau einzusetzen.

Diese Klausel hat keine Gültigkeit, wenn der Versicherungsnehmer auf einen Wiederaufbau des Betriebes verzichtet.

4.3.26 **Kunstgegenstände mit Liebhaberwert**

Tritt ein versichertes Ereignis ein wird eine Expertise gem. Art. 6.3 bestimmen, ob und mit welchen Kosten sich der Gegenstand reparieren oder restaurieren lässt. Gegebenenfalls kann der Versicherer verlangen, dass die Reparatur oder Restaurierung ausgeführt wird. Stellen die Experten trotz Ausführung der Reparatur oder Restaurierung einen Minderwert fest, vergütet der Versicherer nicht nur die Instandstellungskosten, sondern auch den Minderwert. Verzichtet der Versicherer auf die Ausführung der Reparatur oder Restaurierung, hat er den Versicherungsnehmer zu entschädigen aufgrund des von den Experten zu ermittelnden Unterschiedes zwischen dem Wert des Gegenstandes in gesundem Zustand und dem Wert in beschädigtem Zustand.

4.4 Betriebsunterbrechungsversicherung

4.4.1 Versichertes Schadenereignis

Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn ein Betrieb einer versicherten Firma vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann infolge von:

- Schäden an den in diesem Vertrag aufgeführten Gebäuden, anderen Werken und beweglichen Sachen, welche dem Betrieb der versicherten Firma dienen. Diese Sachschäden müssen durch eine versicherte Gefahr am Versicherungsort eingetreten sein.
- Schäden durch eine versicherte Gefahr an beweglichen Sachen, die der versicherten Firma gehören und sich ausserhalb des Versicherungsortes befinden (Aussenversicherung).

4.4.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und/oder Ereignisse, die zurückzuführen sind auf:

- Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- Unterbrechungsschäden als Folge von öffentlich-rechtlichen Anordnungen und Verfügungen (vorbehaltlich Art. 4.3.18).

4.4.3 Versicherte Erträge und Kosten

4.4.3.1 Versicherungstechnischer Bruttogewinn

Versichert ist der versicherungstechnische Bruttogewinn (vtBG). Dieser entspricht dem Umsatz abzüglich variabler Kosten.

Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Absatz von Waren und Fabrikaten sowie aus geleisteten Diensten. Bestandesvermehrungen an selbsthergestellten Teil- und Fertigfabrikaten sind dazuzuzählen, Bestandesverminderungen an denselben abzuziehen. Dabei sind Anfangs- und Endbestände nach den gleichen Grundsätzen und vor Abzug stiller Reserven zu bewerten.

Als variable Kosten gelten jene für Waren (Rohmaterialien, Hilfs- und Betriebsmaterialien, eingekaufte Halbfabrikate, Handelswaren) und Energie sowie produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter.

4.4.3.2 Variable Kosten

Versichert sind variable Kosten, soweit sie nicht im gleichen Verhältnis wie der Umsatz abgebaut werden können.

4.4.3.3 Mehrkosten

Versichert sind Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes in mutmasslichem Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind und nicht in die Sachversicherung eingeschlossen werden können.

4.4.3.4 Pacht-, Miet- und Lizenzerträge

Versichert sind Pacht-, Miet- und Lizenzerträge, sofern sie deklariert wurden oder in der Deklaration des versicherungstechnischen Bruttogewinnes bereits enthalten sind.

In Abweichung von Artikel 259 d) des Obligationenrechts (OR) sind die versicherten Firmen berechtigt, auf die ihnen gegenüber dem Gebäudeeigentümer zustehende Einrede zur Herabsetzung des Mietzinses zu verzichten.

Mietzinse, welche die versicherten Firmen untereinander zu bezahlen haben, sind im Schadenfall als fortlaufende Kosten mitversichert. Sie sind in den versicherungstechnischen Bruttogewinnen der versicherten Firmen (Mieter) als fortlaufende Kosten enthalten und brauchen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Bruttogewinne der vermietenden versicherten Firmen nicht als Erlös deklariert zu werden.

Die Mieterträge sind wie der Bruttogewinn und die Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

4.4.3.5 Wechselwirkungsschäden

Als solche gelten Unterbrechungsschäden bzw. Mehrkosten infolge von einem gedeckten Sachschaden an versicherten Sachen in zudienenden oder abnehmenden anderen versicherten Firmen. Voraussetzung für diese Deckung ist die

Deklaration des versicherungstechnischen Bruttogewinnes für die betroffenen Firmen im Rahmen des vorliegenden Vertrages.

4.4.3.6 **Besondere Auslagen**

Die Versicherung erstreckt sich auf Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst nach beendeter Haftzeit schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die als Folge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung übernommener Aufträge.

4.4.3.7 **Rückwirkungsschäden**

Als solche gelten Unterbrechungsschäden bzw. Mehrkosten infolge von einem gedeckten Sachschaden an versicherten Sachen in zudienenden oder abnehmenden Fremdbetrieben.

4.4.3.8 **Ausfälle der Energieversorgung bzw. Ver- und Entsorgungsleistungen**

Im Rahmen der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze ist der Ausfall von für den Betrieb notwendigen Energien wie Elektrizität, Gas, Öl, Wasser, Dämpfen, welche durch anerkannte Zulieferer geliefert werden, infolge eines gedeckten Sachschadens mitversichert.

4.4.3.9 **Zu- und Abfahrtsbehinderung**

Versichert ist der Unterbrechungsschaden (bzw. Mehrkosten), der dadurch verursacht wird, dass die Zufahrt zum oder die Abfahrt vom Versicherungsgrundstück behindert ist, und zwar aufgrund eines durch den vorliegenden Vertrag versicherten Schadenereignisses an Sachen und/oder Grundstücken (inkl. Strassen und Gleisen), die sich inner- oder ausserhalb des Versicherungsgrundstückes im Rahmen von 1 km Radius vom versicherten Objekt befinden.

Entschädigungsperiode:

Die Haftzeit ist begrenzt auf eine Dauer von 3 Monate, welche vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet wird, der zur Fahrtbehinderung geführt hat.

Selbstbehalt:

Der Selbstbehalt beläuft sich auf **Erreur ! Source du renvoi introuvable..**

4.4.3.10 **Managementbeiträge**

Abgaben, die die versicherten Firmen untereinander zu entrichten haben, sind im Schadenfall als fortlaufende Kosten mitversichert. Sie sind von den Firmen, die die Abgabe erhalten, nicht zusätzlich als Ertrag zu deklarieren.

4.4.3.11 **Haftzeit**

Ohne besondere Vereinbarung vor Risikobeginn beläuft sich die Haftzeit auf zwölf (12) Monate.

Die Haftzeit ist begrenzt auf die vereinbarte Dauer, welche vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet wird.

4.4.3.12 **Wartefrist**

Es gelten die vereinbarten Wartefristen. Innerhalb der Wartefristen werden keine Leistungen erbracht. Dauert die Unterbrechung länger als die Wartefrist, so ist der Unterbrechungsschaden ab Ablauf dieser Frist versichert. Ohne besondere Vereinbarung, gelangen zusätzlich keine betraglich vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.

5. Deckungsumfang und Ausschlüsse in der Sachversicherung

Die versicherten Gefahren und Schäden sind bis zu den im Kapitel Höchstentschädigungen, Sublimiten, Selbstbehalte und Haftzeit bezeichneten Höchstentschädigungsgrenzen versichert. Speziell zu beachten sind die Jahreshöchstentschädigungen für bestimmte Naturgefahren.

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

5.1.1 Bei genannten Gefahren („Named Perils“)

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die während der Vertragsdauer durch eine versicherte Gefahr gemäss den nachstehenden Artikeln 5.3 bis 5.8 zerstört oder beschädigt werden oder Abhanden kommen.

5.1.2 Bei nicht genannten Gefahren („All Risks“)

Der Versicherer leistet, sofern vor Risikobeginn vereinbart wurde, für versicherte Sachen Entschädigung bei Zerstörung, Beschädigung und/oder Abhandenkommen infolge eines plötzlichen (unfallmässigen), von aussen einwirkenden, unvorhergesehenen Ereignisses, das während der Vertragsdauer eintritt und soweit der Schaden, dessen Ursache und/oder das Ereignis gemäss nachstehendem Art. 5.9 nicht ausgeschlossen ist.

5.2 Zeitklausel

Schäden, die aus einer und derselben Ursache in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen, gelten als ein Schadenereignis im Sinne des vorliegenden Vertrages. Gedeckt sind alle Ereignisse, deren Beginn in die Vertragsdauer fällt.

Von dieser Klausel insbesondere betroffen sind Naturrisiken und Elementarschäden aller Art, auf dessen Eintritt der Mensch keinen Einfluss hat. Darunter sind unter anderem die folgenden Ereignisse zu verstehen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, vulkanische Eruptionen, Tsunami.

5.3 Feuerschäden („FLEXA“)

Als Feuerschäden sind solche zu bezeichnen, die entstehen durch:

- Brand
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung)
- Blitzschlag
- Explosion und Implosion
- Überschallknall
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon

Keine Feuerschäden und deshalb von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
- b) Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- c) Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen (wie Schmelzsicherungen) in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- d) Schäden durch Unterdruck (ausgenommen Implosion), Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- e) Schäden, die als Folge von Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen entstehen.

5.4 Erweiterte Deckung – „EC“

5.4.1 Innere Unruhen“

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Schäden durch Plünderung in direktem Zusammenhang mit Inneren Unruhen sind mitversichert.

Nicht versichert sind

- Glasbruchschäden
- Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport ausserhalb der Betriebsareale befinden
- Schäden an Montageobjekten und Bauleistungen

5.4.2 **Böswillige Beschädigung**

Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung ist mitversichert. Böswillige Beschädigung in Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung ist mitversichert.

Nicht versichert sind:

- Glasbruchschäden
- Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport ausserhalb der Betriebsareale befinden
- Schäden durch eigene im Betrieb tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen
- Abhandengekommene Sachen

5.4.3 **Wasser und Heizöl**

Versichert sind Schäden durch:

- a) Wasser, das aus Leitungsanlagen, den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, Wasserbetten, Zierbrunnen oder aus Aquarien ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.
- b) Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Innere des Gebäudes eingedrungen ist.

Nicht versichert sind

- Schäden an Hausfassaden (Aussenmauern samt Isolation)
 - Schäden am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation)
 - Auftauen und Reparatur von Dachrinnen und Aussenablaufrohren
 - Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis
 - Schäden infolge Eindringen von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten
- c) Rückstau aus Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes.
 - d) Frost, d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese dem versicherten Gebäude dienen.
 - e) Heizöl, das aus Heizungsanlagen und Heizöltanks ausgeflossen ist, die nur dem als Versicherungsort bezeichneten Gebäude dienen und nur insoweit sie sich im Gebäudeinnern ereignen.

Nicht versichert sind

Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten

Nicht versichert sind:

- Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost;
- Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation ersatzpflichtig ist.

5.4.4 **Sprinkler Leckage**

Versichert sind Schäden, verursacht durch Leckage von Sprinkleranlagen, einschliesslich anerkannter Sprühflutanlagen. Ferner die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Wasser, das plötzlich, unvorhersehbar und bestimmungswidrig aus einer Sprinkleranlage austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Verteilleitungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen. Die Versicherung erstreckt sich nur auf Sprinkleranlagen, die von der zuständigen Stelle gemäss Sprinklervorschriften abgenommen sind und vorschriftsgemäss überprüft werden.

Nicht versichert sind Schäden an der Sprinkleranlage selbst sowie anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Sprinkleranlage. Ferner bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage.

5.4.5 Flüssigkeitsschäden

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Auslaufen von Wasser und Heizöl;
- Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust;
- Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt
- die Kosten der Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat;
- Schäden an Montageobjekten und –ausrüstungen, Bauleistungen und –ausrüstungen;
- Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport ausserhalb der Betriebsareale befinden.

5.4.6 Schmelzschäden

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmasse und Dampf.

Nicht versichert sind:

- Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust;
- die Kosten der Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen;
- die Kosten der Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat;
- Schäden an Montageobjekten und –ausrüstungen, Bauleistungen und –ausrüstungen;
- Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport ausserhalb der Betriebsareale befinden.

5.4.7 Fahrzeuganprall

Versichert sind durch Fahrzeuganprall verursachte Schäden an versicherten Sachen.

Nicht versichert sind Schäden:

- an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind;
- an Gütern beim Auf- und Abladen;
- an Montageobjekten und –ausrüstungen, Bauleistungen und –ausrüstungen, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

5.4.8 Gebäudeeinsturz

Versichert sind Schäden am einstürzenden Gebäude sowie an anderen versicherten Sachen, die durch den Gebäudeeinsturz verursacht werden.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund;
- Schäden an Objekten, die sich im Bau oder Umbau befinden;
- Schäden an Montageobjekten und –ausrüstungen, Bauleistungen und –ausrüstungen;
- Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport ausserhalb der Betriebsareale befinden;
- Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
- Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen.

5.4.9 Radioaktive Kontamination

Versichert sind Schäden durch eine betriebsbedingt entstandene radioaktive Kontamination, sofern im versicherten Betrieb weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch eine betriebsbedingte radioaktive Strahlung, i.e. durch Radioisotope in der Endphase der Herstellung, die für wissenschaftliche, medizinische, landwirtschaftliche, kommerzielle oder industrielle Zwecke verwendbar sind.

Aufräumungskosten

Sind Aufräumungskosten versichert, fallen darunter die Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung und Ablagerung versicherter Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, soweit diese Massnahmen behördlich vorgeschrieben sind.

Nicht versichert sind:

- Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;
- Schäden durch Radioaktivität, die von isotonenproduzierenden Anlagen und Kernbrennstoff herrührt;
- die Kosten der Behebung des Schadens, der zur radioaktiven Verseuchung geführt hat.

5.5 Elementarereignisse

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm (d.h. Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt)
- Hagel
- Lawine
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdbeben

Definition Hochwasser:

Ein Hochwasser liegt vor, wenn Wasser als Folge von übermässigen Niederschlägen in unverhältnismässig grossen Mengen auftritt, sich aber innerhalb der ihm von der Natur oder vom Menschen gezogenen Grenzen bewegt. Hochwasser bedeutet Ansteigen des Wasserspiegels und Überborden von Flüssen und Seen.

Definition Überschwemmung:

Überschwemmungen sind Überfluten durch Oberflächenwasser. Sie müssen sich auf ebener Erde abspielen und Gebietsteile unter Wasser setzen.

Eine Überschwemmung liegt dann vor, wenn die Wassermassen über die ihnen natürlich oder künstlich gesetzten Grenzen von Flussläufen, Dämmen oder Deichen treten und das angrenzende Land überfluten.

Keine Überschwemmungen sind Wasseransammlungen auf Balkonen und Terrassen, Vorplätzen und Garageneinfahrten, von denen aus das Wasser in die Räume und ins Gebäude fliesst.

Keine Elementarschäden und deshalb von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch:

- Bodensenkungen
- schlechten Baugrund
- fehlerhafte bauliche Konstruktion
- mangelhaften Gebäudeunterhalt;
- Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- künstliche Erdbewegungen
- Schneerutsch von Dächern
- Grundwasser
- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt

Ferner sind - ohne Rücksicht auf die Ursache - Schäden ausgeschlossen, die entstehen durch:

- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
- Rückstau von Kanalisation;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.

Nicht versicherte sind Schäden an:

- Leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;
- Sachen, die sich auf Baustellen befinden.

5.5.1 Elementar-Spezial

In Abänderung von Art. 5.5 sind Elementarereignisse an folgenden Sachen bis zur vereinbarten Sub-Limite mitversichert:

- Leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;
- Sachen, die sich auf Baustellen befinden;
- Motorfahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime samt Zubehör als Warenlager im Freien oder unter Schirmdach;
- Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte;
- Treibhäuser, Treibbeefenster und Treibbeetpflanzen
- Bauliche Anlagen ausserhalb der versicherten Gebäude, die nicht zu diesem, aber zur Liegenschaft gehören. (Gemäss Ziffer 4.2 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012). Beispiele: Brunnen, Erdsonden, Fahnenstangen, Gartenhäuschen, Jauchebehälter, Photovoltaikanlagen, Schwimmbäder, Silos, Sonnenkollektoren, Veloständeranlagen.)

- Bauliche Anlagen ausserhalb der versicherten Gebäude, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind. (Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.4 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012). Beispiele: Boots- und andere Stege, Brücken, Einfahrten, Fundamente, Rampen, Stützmauern, Terrassen.)
- Temporäres Dritteigentum

5.6 Erdbeben, vulkanische Eruption, Tsunami

5.6.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte grossräumige Erschütterung des Erd-, See- oder Meeresbodens, die durch geophysikalische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst wird.

5.6.2 Vulkanische Eruptionen

Als vulkanische Eruptionen gelten Druckentlastungen beim Aufreissen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheneruptionen oder sonstigen bei der Eruption freiwerdenden Materialien und Gase.

5.6.3 Tsunami

Tsunami sind seismische Meereswogen, die durch untermeerisches Erdbeben, untermeerischen Vulkanausbruch oder Bergsturz entstehen.

5.6.4 Folgeschäden

Schäden, die unter anderen durch Feuer und/oder Explosion entstehen, welche in einem adäquaten kausalen Zusammenhang mit dem Erdbeben, vulkanischer Eruption und/oder Tsunami stehen, sind nur im Rahmen der für Erdbeben, vulkanische Eruption und Tsunami vereinbarten Jahreshöchstentschädigungs-Limiten versichert, es sei denn, dass anderslautende Gesetzgebungen bestehen.

5.7 Diebstahl (Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden)

Der Versicherer ersetzt, sofern vor Risikobeginn vereinbart wurde, die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen sowie in Beschädigungen des in der Police als Versicherungsort bezeichneten Gebäudes bestehenden Schäden.

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

- Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.
- Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.
- Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die versicherten Firmen, ihre Arbeitnehmer, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht, Krankheit oder Unfall.

Nicht versichert sind Schäden durch Personen, die im Dienste der versicherten Firmen stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat.

5.8 Glasbruch

Versichert sind, Bruchschäden bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag an sämtlichen Verglasungen sowie an Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen (falls sie anstelle von Glas verwendet werden) wie:

- Gebäudeverglasungen, d.h. die mit den von vom Versicherten benutzten Geschäftsräumen fest verbundenen Gläser;
- Mobiliarverglasungen, d.h. die in den vom Versicherten benutzten Geschäftsräumen befindlichen Verglasungen an beweglichen Einrichtungsgegenständen (ohne Handelswaren).

Mitversichert sind ferner:

- Bruchschäden an Lavabos, Spültrögen, Klosetts (inkl. Spülkästen), Pissoirs (inkl. Trennwände) und Bidets;
- Bruchschäden an Gläsern von Schaukästen (dem Versicherungsnehmer gehörende oder von ihm gemietete) innerhalb der Schweiz und Liechtenstein;
- Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge, geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas. Daran entstandene Schäden werden nur vergütet, wenn mit dem Schaden gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist;
- Glasbruchschäden, die bei inneren Unruhen (Art. 5.4.1), böswilliger Beschädigungen (Art. 5.4.2) und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen.

5.9 Nicht genannte Gefahren („All Risks“)

Der Versicherer leistet für versicherte Sachen Entschädigung bei Zerstörung, Beschädigung und/oder Abhandenkommen infolge eines plötzlichen, von aussen einwirkenden, unvorhergesehenen Ereignisses, das während der Vertragsdauer eintritt und soweit der Schaden, dessen Ursache und/oder das Ereignis nicht auf einen generellen Ausschluss oder einen der folgenden Ausschlüsse zurückzuführen ist:

- a) Verfügungen und Anordnungen staatlicher Organe, insbesondere Enteignung, Beschlagnahme oder Konfiskation, Betriebsbeschränkungen oder -schliessungen;
- b) Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung;
- c) nicht aufklärbaren Verlust, Fehlbestände oder Fehlmengen im Nachgang zu Inventuren und sonstigen Bestandesaufnahmen;
- d) Einfacher Diebstahl, d.h. die gewöhnliche Wegnahme einer Sache aus fremdem Gewahrsam, Trick- und Entreissdiebstahl. sinngemäss ausgeschlossen: Verlieren oder Verlegen;
- e) Marktverluste und Attraktivitätsverluste;
- f) böswillige Beschädigungen durch eigene im Betrieb tätige Personen;
- g) Bodensenkungen, schlechter Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, künstliche Erdbewegungen, Senkung, Setzung, Schrumpfung, Reißen oder Ausdehnung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, insbesondere von Fundamenten, Wänden, Böden, Decken oder Dächern;
- h) mangelhafte Wartung oder mangelhafter Unterhalt;
- i) Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler ;
- j) Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen;
- k) Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Öl- und sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- l) Witterungseinflüsse, Sand oder Staub an Sachen im Freien oder unter Schirmdächern, sofern diese Sachen nicht für den Gebrauch oder die Lagerung im Freien oder unter Schirmdächern bestimmt sind;
- m) Alterung, Abnutzung, Verschleiss, Korrosion, Oxydation aller Art;
- n) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit;
- o) Schäden durch Verunreinigung, Verseuchung, Vermischung, Kontamination;
- p) Ungeziefer, Nagetiere, Fäulnis, Pilze, Viren (z.B. Sars-Cov-2), Mikroorganismen, Krankheitserreger aller Art, Substanzverlust bzw. Zerfall, Entwertung der Sache in sich selbst, insbesondere durch Verderb sowie Schrumpfen, Verdunsten, Gewichtsverlust, Schwund, Veränderung im Geschmack, der Farbe, Struktur, des Gewebes oder der Oberflächenbeschaffenheit;
- q) Umweltbeeinträchtigung. Als solche gilt die beschaffenheitsverändernde, gemeingefährliche Belastung der Umweltbestandteile Luft, Wasser, Boden;
- r) Genmutation, -manipulation oder -veränderung;
- s) Sachen, welche Tests oder Prüfungen unterzogen oder an welchen Installations-, Reparatur-, Service- und Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden, soweit diese Schäden durch einen solchen Arbeitsgang unmittelbar verursacht wurden. Dies bezieht sich auch auf Schäden an den hierfür eingesetzten Prüf- und Kontroll-installationen bzw. Werkzeugen;
- t) Sachen in Be- oder Verarbeitung, sofern diese direkt auf den Be- oder Verarbeitungsvorgang zurückzuführen sind;
- u) Schäden an Maschinen oder Teilen davon durch kräftemechanische Betriebsauswirkungen, d.h. Maschinen-schäden, die unter den Deckungsumfang einer Maschinenbruchversicherung fallen;
- v) Schäden an allen unter Spannung stehenden elektrischen oder elektronischen Maschinen, Einrichtungen, Apparaten, Anlagen, einschliesslich dazugehöriger EDV-Anlagen, Prozessrechner und sonstigen Peripherie-geräten sowie Verkabelung, verursacht durch:
 - die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen (wie Schmelzsicherungen) in Erfüllung ihrer normalen Bestimmungen entstehen
 - Fremdkörper
 - kräftemechanische Betriebsauswirkungen oder mechanische Einflüsse
 - ungeeignete oder fehlende Schmierung;
- w) Schäden als Folge einer Beeinträchtigung in der Funktion, Verfügbarkeit, Gebrauchsmöglichkeit, des Zugangs zu Daten oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur von Daten, Software oder Computerprogrammen, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf:
 - Datenverluste durch magnetische oder elektrische Einflüsse (z.B. Spannungsschwankungen und Stromausfälle) auf Datenträgern und Daten
 - Abnutzung der Datenträger sowie Einbussen der Magnetisierbarkeit
 - falsches Programmieren
 - falsches Erfassen, Einlegen, Beschriften, Datenveränderungen oder Datenverluste oder Löschen bzw. Wegwerfen von Daten oder Datenträgern
 - Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen (z.B. durch Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde), welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust bzw. Diebstahl des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme gespeichert waren;

- x) Schäden, die unter den Deckungsumfang der Bauwesen-, Montage-, Garantie- und Transportversicherung fallen;
- y) Körper- bzw. Personenschäden aller Art;
- z) Haftpflichtansprüche Dritter aller Art;
- aa) Cyberrisiken/e-Commerce;
- bb) Kapitalmangel, der durch den Sach- oder BU-Schaden verursacht wird;
- cc) Die Ausschlüsse gemäss Art. 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5.7 und 5.8.

5.10 Versicherungen für Maschinen, EDV und allgemeine technische Anlagen

Der vorliegende Vertrag gewährt im Rahmen der hierfür vereinbarten Limiten Versicherungsschutz für Maschinen, EDV- und/oder allgemeine technische Anlagen.

Versicherte Sachen:

- Maschinen, EDV- und allgemeinen technische Anlagen, die zu Betriebszwecken benützt werden und Eigentum des versicherten Betriebes sind, inklusive dazugehörige Fundamente, Infrastruktur, Verkabelung, festeingebaute Datenträger und Betriebssysteme;
- auswechselbare Datenträger sowie die Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf auswechselbare und festeingebaute Datenträger.

Ebenfalls als versichert gelten folgende Kosten:

- Kosten für die Aufräumung und die Bergung sowie Bauleistungen als Folge eines gedeckten Schadens;
- Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener elektronischer Teile einer versicherten Sache, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung an den elektronischen Teilen vorliegt. Die Entschädigung erfolgt bei Feststellung eines kausalen Zusammenhangs mit einer anderen beschädigten oder zerstörten Sache.

Als Bergungskosten gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen an denjenigen Ort zurückzusetzen, welchen sie vor dem Schadenereignis inne hatten.

Bauleistungskosten sind Aufwendungen für Erd- und Bauarbeiten

- die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen, z.B. Freilegungskosten.\$
- die zur Wiederherstellung von Bauten oder Bauteilen nötig sind. Diese müssen im Besitze des Versicherungsnehmers sein und als Folge eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache eine Beschädigung oder Zerstörung erlitten haben.

Nicht versicherte Sachen:

- auswechselbare Werkzeuge und Formen
- Betriebsstoffe
- Austauschharze
- Elektrolyte
- Filtermassen
- Katalysatoren
- Kälte- und Wärmeträgermedien
- Verbrauchsmaterialien
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen

In Abweichung von "Nicht versicherte Sachen" oben wird vereinbart, dass flexible und/oder austauschbare Teile zum Zeitwert versichert sind. Der Zeitwert besteht aus dem Neuwert abzüglich einer Abschreibung von 20% pro Jahr oder mehr nach Expertenmeinung ab dem Jahr der ersten Verwendung.

Versicherte Schäden:

Versichert sind Schäden, die entstehen durch ein plötzlich und unvorhergesehenes Ereignis, insbesondere als Folge von:

- Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen;
- Zusammenstössen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken;
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
- Kurzschluss, Überstrom, Überspannung oder Induktionen;
- Überlast, Überdrehzahl;
- Unterdruck;
- Wassermangel, Wasserschlägen;
- ungeeigneter oder fehlender Schmierung;

- Fremdkörpern;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Versengung und Verschmorung, Rauch, Russ;
- Betriebsunfällen;
- Bodensenkung, Senkung von Gebäudeteilen.

Entschädigt werden ferner

- Farbwalzen, Filz- und Gummitücher, Gummi- und Kunststoffbänder, Siebe,
- Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer, Reifen, Raupen und Fahrwerksrollen,
- Auskleidungen, Ausmauerungen und Beschichtungen,

sofern die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust im Zusammenhang mit einem gedeckten Schadenereignis an anderen Teilen der versicherten Sachen entstanden ist.

Nicht versicherte Schäden und/oder Ereignisse:

- als unmittelbare Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art, daraus entstehender Korrosion, Oxydation oder Ablagerungen aller Art. Folgeschäden sind versichert;
- Abnutzung, Alterung, Korrosion, Verrottung;
- mangelhafte Wartung oder mangelhafter Unterhalt;
- für die der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma, insbesondere aus Wartungsvertrag, gesetzlich oder vertraglich haften;
- durch Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigung oder Zerstörung des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme gespeichert waren (z.B. durch Computerviren oder Hacker);
- bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- infolge von Fehlern und Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten, sowie infolge von vorsätzlich schädigenden Handlungen des Versicherungsnehmers oder von Personen, die der Betriebsleitung angehören;
- die eintreten, wenn eine versicherte Sache nach einem Schadenereignis weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt wird und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist;
- durch Ungeziefer, Mikroorganismen, Schimmelpilz, Fäulnis oder ähnliches;
- Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage, Gewichtsverlust;
- Luftfeuchtigkeit, Temperatureinflüsse, Rost und Oxydation aller Art;
- Beschlagnahme, Enteignung;
- Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung;
- Datenverluste durch magnetische oder elektrische Einflüsse (z.B. Spannungsschwankungen und Stromausfälle) auf Datenträgern und Daten;
- Abnutzung der Datenträger sowie Einbussen der Magnetisierbarkeit;
- die für den vorliegenden Vertrag geltenden generellen Ausschlüsse.

5.11 Inland Transit innerhalb der Schweiz und Liechtenstein

Eigene Landtransporte von eigenen versicherten Sachen des Versicherungsnehmers innerhalb der Schweiz und Liechtenstein gelten bis zum vereinbarten Limit mitversichert. Das heisst, Auf-/Ablademanipulationen bzw. die Transporte vom Standort (am Abgangsort) bis zum Bestimmungsort (an Destination) – „Standort-Standort“-Versicherung.

Zwischenlagerungen gelten bis zu 30 Tagen mitversichert.

5.12 Umbauten und Renovationen

Im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude und Stockwerke gelten auch Bauvorhaben versichert, deren Gesamtbaukosten nicht mehr als CHF 500'000 betragen. Versichert sind Sanierungs-, Unterhalt- und Umbauarbeiten im Innern des versicherten Gebäudes sowie Dach- und Fassadenrenovationen. Die jeweiligen Bauarbeiten müssen von ausgewiesenen Baufachleuten ausgeführt werden.

Nicht versichert sind:

- a) Neu- und Erweiterungsbauten am Dach, an der Fassade oder ausserhalb des versicherten Gebäudes.
- b) Bauvorhaben, deren Gesamtbaukosten mehr als CHF 500'000 betragen

5.13 **Verderbliche Güter**

Versichert ist der Verderb von Gütern – insbesondere Schäden durch Erhitzung, Gärung oder inneren Verderb – als Folge einer versicherten Gefahr, soweit der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass er alle den Umständen nach notwendigen Massnahmen getroffen hat, um solche Schäden zu vermeiden.

Nicht versichert sind:

- Gefrierbrand
- Unsachgemässes Zurichten, Gefrieren oder Kühlen

5.14 **Konditions-, Summen- und Definitionsdifferenzdeckung (DIC/DIL/DID)**

Für Gebäude und Fahrhabe, welche aufgrund lokaler Gesetze bei einer kantonalen Versicherungsanstalt gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern sind, besteht über die staatliche Deckung hinausgehender Versicherungsschutz im Rahmen dieser Police.

5.15 **Generelle Ausschlüsse**

Im Schadenfall obliegt es dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten zu beweisen, dass der Schaden oder der Nachteil in keinem Zusammenhang mit einem Ausschluss steht.

5.15.1 **Gesetzliche und amtliche Anordnung**

Unter Ausnahme der Kosten für Dekontamination von Erdreich und Löschmitteln gemäss Art. 4.3.4 und der Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen gemäss Art. 4.3.18 sind ausgeschlossen:

Die Schäden oder Schadenvergrößerungen durch gesetzliche oder amtliche Anordnungen und Verfügungen, die Wiederaufbau, Reparatur, Ersatz oder Gebrauch regeln oder welche die Zerstörung von nicht beschädigten Teilen der versicherten Sachen verlangen.

5.15.2 **Krieg und kriegsähnliche Ereignisse**

Schäden durch oder im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (ob mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, Revolution, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung sowie Belagerungszustand.

5.15.3 **Nukleare Reaktion**

Schäden durch nukleare Reaktion und deren Folgen, radioaktive Strahlung oder radioaktive Verseuchung, gleichgültig, ob kontrollierte oder unkontrollierte Reaktion, ob direkt oder indirekt, ob innerhalb oder ausserhalb des Betriebes entstanden oder ob verursacht oder vergrössert durch eines der versicherten Ereignisse.

Versichert bleiben aber plötzliche und unfallartige radioaktive Verseuchung einschliesslich daraus folgender Strahlungsschäden durch verwendetes oder gelagertes Material (mit Ausnahme von Brennstäben) oder durch Arbeitsvorgänge, die auf dem Betriebsareal ausgeführt werden, das im Besitz eines Versicherten steht bzw. von diesem benützt wird.

Nicht ausgeschlossen sind Schäden durch radioaktive Kontamination gemäss Art. 5.4.9.

5.15.4 **Terrorismus**

Mittelbare und unmittelbare Schäden durch Terrorismus jeglicher Art, ungeachtet ob weitere Ursachen oder Ereignisse zeitgleich oder im weiteren Verlauf dazu beigetragen haben, wobei der Versicherer im Zweifelsfall zu beweisen hat, dass ein Tatbestand unter diesen Terrorismusausschluss fällt.

Terrorismus im Sinne dieses vorliegenden Vertrages bedeutet jegliche Handlung, einschliesslich der Anwendung und/oder Androhung von Gewalt, ausgeübt von Personen oder Personengruppen, die für oder in Zusammenhang mit Organisationen oder Regierungen handeln, zum Zweck der Durchsetzung von politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zielen, einschliesslich der Absicht, Regierungen zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit, oder Teile davon, in Angst und Schrecken zu versetzen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden jeder Art, die als Folge von oder in Zusammenhang mit jeglichen unternommenen Massnahmen zur Kontrolle, Verhütung oder Unterdrückung verursacht werden oder sonst in irgendeinem Zusammenhang mit irgendeiner terroristischen Handlung entstehen.

5.15.5 **Wasser aus gestauten Gewässern**

Nicht versichert sind Schäden durch Überborden oder Auslaufen von Wasser aus gestauten Gewässern.

5.15.6 Cyber- und Daten-Ausschluss

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Police oder in einem Nachtrag dazu schliesst diese Police Folgendes aus:

1.1 Cyberverluste, es sei denn, es gelten die Bestimmungen von Absatz 2;

1.2 Verluste, Schäden, Haftungen, Ansprüche, Kosten, Ausgaben jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch einen Nutzungsausfall, eine Funktionsminderung, eine Reparatur, einen Ersatz, eine Wiederherstellung oder eine Vervielfältigung von Daten verursacht wurden, dazu beigetragen haben, daraus resultieren oder damit zusammenhängen, einschliesslich aller Beträge, die den Wert dieser Daten betreffen, es sei denn, es gelten die Bestimmungen von Absatz 3; unabhängig von allen anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder in anderer Reihenfolge dazu beitragen.

2. Vorbehaltlich aller Bestimmungen, Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse dieser Police oder eines Nachtrags dazu, deckt diese Police physische Verluste oder physische Schäden an den unter dieser Police versicherten Sachen aufgrund von Brand, Blitzschlag, Explosion, Aufprall von Flugzeugen oder Fahrzeugen, herabfallenden Gegenständen, Sturm, Hagel, Tornado, Wirbelsturm, Hurrikan, Erdbeben, Vulkanausbruch, Tsunami, Überschwemmung, Frost oder Schneelast, die direkt aus einem Cybervorfall resultieren, es sei denn, dieser Cybervorfall wird durch eine Cyberhandlung verursacht, hat zu ihr beigetragen, resultiert aus ihr oder steht mit ihr in Zusammenhang, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Massnahmen zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung oder Behebung einer Cyberhandlung.

3. Vorbehaltlich aller Bestimmungen, Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse dieser Police oder eines Nachtrags dazu, deckt diese Police die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz des Datenträgers selbst sowie die Kosten für das Kopieren der Daten aus einer Sicherungskopie oder von Originalen einer früheren Generation, wenn der Datenträger, der sich im Besitz des Versicherten befindet oder von ihm betrieben wird, einen physischen Verlust oder eine physische Beschädigung erleidet, die durch diese Police versichert sind. Diese Kosten umfassen weder Forschungs- und Entwicklungskosten noch Kosten für die Wiederherstellung, Sammlung oder Zusammenstellung der Daten. Wird ein solcher Datenträger nicht repariert, ersetzt oder wiederhergestellt, so sind die Kosten des leeren Datenträgers die Bemessungsgrundlage. Diese Police schliesst jedoch jeden Betrag aus, der sich auf den Wert dieser Daten für den Versicherten oder eine andere Partei bezieht, selbst wenn diese Daten nicht wiederhergestellt, gesammelt oder zusammengestellt werden können.

4. Sollte sich ein Teil dieses Nachtrags als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft.

5. Dieser Nachtrag ersetzt jeden anderen Wortlaut in der Police oder einem Nachtrag dazu, der sich auf Cyberverluste, Daten oder Datenverarbeitungsmedien bezieht, und tritt, falls er in Widerspruch dazu steht, an die Stelle dieses Wortlauts.

Definitionen

6. Cyberverluste bezeichnet jeden Verlust, Schaden, jede Haftung, Forderung, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch eine Cyberhandlung oder einen Cybervorfall verursacht, mitverursacht, daraus resultierend oder in Verbindung damit entstanden sind, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Massnahmen zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung oder Behebung einer Cyberhandlung oder eines Cybervorfalles.

7. Der Begriff «Cyberhandlung» bezeichnet eine unbefugte, böswillige oder kriminelle Handlung oder eine Reihe zusammenhängender unbefugter, böswilliger oder krimineller Handlungen, unabhängig von Zeit und Ort, oder die Androhung oder Vortäuschung solcher Handlungen, die den Zugang zu einem Computersystem, dessen Verarbeitung, Nutzung oder Betrieb betreffen.

8. Cybervorfall bedeutet:

8.1 jegliche Fehler oder Unterlassungen oder eine Reihe damit zusammenhängender Fehler oder Unterlassungen in Verbindung mit dem Zugriff auf ein Computersystem, dessen Verarbeitung, Nutzung oder Betrieb; oder

8.2 jegliche teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit oder ein Ausfall oder eine Reihe damit zusammenhängender teilweiser oder vollständiger Nichtverfügbarkeiten oder Ausfälle des Zugriffs auf ein Computersystem, seiner

Verarbeitung, Nutzung oder seines Betriebs.

9. Computersystem bedeutet:

9.1 jede Art von Computer, Hardware, Software, Kommunikationssystemen, elektronischen Geräten (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Smartphones, Laptops, Tablets, tragbare Geräte), Servern, Clouds oder Mikrocontrollern, einschliesslich ähnlicher Systeme oder beliebiger Konfigurationen der vorgenannten und einschliesslich aller zugehörigen Eingabe- und Ausgabegeräte, Datenspeichergeräte, Netzwerkausrüstungen oder Sicherungseinrichtungen, die vom Versicherten oder einer anderen Partei genutzt oder betrieben werden.

10. Daten sind Informationen, Fakten, Konzepte, Codes oder andere Informationen jeglicher Art, die in einer Form aufgezeichnet oder übermittelt werden, die von einem Computersystem verwendet, abgerufen, verarbeitet, übertragen oder gespeichert werden kann.

11. Datenverarbeitungsmedien sind alle durch diese Police versicherten Objekte, auf denen Daten gespeichert werden können, nicht aber die Daten selbst.

5.15.7 Übertragbare Krankheiten

1. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages und seiner Bestimmungen besteht für das Risiko von direkten Schäden an Sachen, die sich während der Vertragslaufzeit ereignen. Infolge dessen erstreckt sich der Versicherungsschutz – unbeschadet anderslautender Bestimmungen des Vertrages – nicht auf Schäden, Ansprüche, Kosten und sonstige geldwerte Aufwendungen, die sich direkt oder indirekt aus einer übertragbaren Krankheit herleiten, dieser zurechenbar sind, oder als Folge davon zeitgleich oder zeitlich nachgeschaltet eintreten. Dasselbe gilt in Bezug auf Schäden, Ansprüche, Kosten und sonstige geldwerte Aufwendungen, die sich herleiten aus Angst- oder Bedrohungslagen, die durch eine übertragbare Krankheit hervorgerufen werden; dies unabhängig davon, ob die Angst- oder Bedrohungslage tatsächlich gegeben ist oder nur subjektiv als solche empfunden wird.

2. Im Rahmen dieses Nachtrages umfassen die Begriffe Schäden, Ansprüche, Kosten und geldwerte Aufwendungen insbesondere Aufräumkosten, Dekontaminationskosten sowie Kosten für Monitoring und Tests in Bezug auf:

2.1 übertragbare Krankheit, oder

2.2 im Rahmen der Police versicherte Sachen, welche von einer solchen übertragbaren Krankheit betroffen bzw. beeinträchtigt werden.

3. Der Begriff übertragbare Krankheit im Sinne dieses Nachtrages beinhaltet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sämtliche Krankheiten, die durch eine Substanz oder einen wirkstofftragenden Partikel von einem Organismus auf einen anderen Organismus übertragen werden können.

3.1 Die Begriffe Substanz und wirkstofftragender Partikel beinhalten insbesondere Viren, Bakterien, Parasiten sowie ähnliche Organismen und deren Unterarten, unabhängig davon, ob diese im medizinischen Sinne als lebend eingestuft werden oder nicht.

3.2 Die Methode der Übertragung ist unerheblich; sie kann direkt oder indirekt erfolgen und beinhaltet insbesondere die Übertragung durch Luft, Körperflüssigkeiten, Oberflächenkontamination von Gegenständen, feste Substanzen, Flüssigkeiten, Gase, oder eine Übertragung zwischen Organismen.

3.3 Die Krankheit, Substanz oder der wirkstofftragende Partikel muss geeignet sein, einen Schaden oder eine Bedrohung für die menschliche Gesundheit oder das menschliche Wohlbefinden verursachen zu können oder, in Bezug auf unter der Police versicherte Sachen, einen Schaden oder die Gefahr eines Schadens, eine Wertminderung oder einen Wertverlust, eine Beeinträchtigung der Markt- bzw. Verkehrsfähigkeit, oder einen Nutzungsausfall verursachen zu können.

4. Dieser Nachtrag erstreckt sich auf alle Deckungserweiterungen, Zusatzdeckungen, Ausnahmen in Bezug auf Ausschlussbestimmungen (Wiedereinschlüsse), und sonstige Deckungszusagen. Alle sonstigen Bestimmungen, Klauseln und Ausschlüsse des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages bleiben unverändert.

6. Schadenfall

6.1 Pflichten

Die versicherten Firmen haben bei Eintritt eines Ereignisses, für das unter dem vorliegenden Vertrag Versicherungsleistungen beansprucht werden, die nachfolgenden Pflichten zu erfüllen:

- Der Schaden ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen (siehe auch Art. 3.4.2). Der Schaden ist nach Möglichkeit im Sinne von Art. 38a des VVG abzuwenden oder zu mindern und dabei ist den Weisungen des Versicherers oder dessen Beauftragten Folge zu leisten (siehe auch Art. 3.4.3). Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Ursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung oder der Sicherheit dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.
- Dem Versicherer oder dessen Beauftragten ist jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sachen zu gestatten, ihm oder ihnen auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, zu erteilen oder den Schaden rechtsgenügend nachzuweisen (siehe auch Art. 3.4.4).
- Die Versicherten haben die für die Begründung des Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu liefern.
- Bei Diebstahl haben die versicherten Firmen die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern.
- Sie haben ferner dem Versicherer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn sie über diese Nachricht erhalten.

Unterversicherung:

Eine Unterversicherung liegt dann vor, wenn die deklarierte Versicherungssumme niedriger ist als der Ersatzwert. In diesem Fall wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Versicherungssummen auf „erstes Risiko“ werden für die Festlegung der Unterversicherung nicht berücksichtigt. Eine Unterversicherung wird pro Lokalpolice berechnet. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Unterversicherungsverzicht gemäss Art. 3.3.

Für die Betriebsunterbrechungsversicherung gilt zusätzlich:

In der Betriebsunterbrechungsversicherung wird der Schaden grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt und die Entschädigung pro versicherte Firma ermittelt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden. Bei der Schadenermittlung wird auf die Zahlen sowohl der vom Schaden direkt wie auch der indirekt betroffenen, durch diesen Vertrag versicherten Firmen abgestellt. Kann ein Ausfall an Bruttogewinn durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einer anderen versicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, so wird dies berücksichtigt.

Der Versicherer hat während der Haftzeit das Recht, alle ihm für die Minderung des Schadens geeignet erscheinenden Vorkehrungen auf seine Kosten zu verlangen und getroffene Maßnahmen zu prüfen.

Dem Versicherer ist die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn diese in die Haftzeit fällt.

Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Die Versicherten haben zu diesem Zweck auf Verlangen vom Versicherer die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des Geschäftsjahres vor dem Vertragsabschluss, diejenigen des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre vorzulegen.

Auf Verlangen des Versicherers ist bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen, wobei der Versicherer oder sein Sachverständiger berechtigt ist, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

6.2 **Schadenermittlung**

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch der Versicherer kann die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ermittelt.

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

6.3 **Sachverständigenverfahren**

Jede Partei kann verlangen, dass die Höhe eines Schadens durch Sachverständige festgestellt wird.

Jede Partei ernennt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen binnen 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der anderen Partei durch den zuständigen Richter am Ort des Sitzes des Versicherungsnehmers im Land, in dem der Schaden eingetreten ist, ernannt; der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.

Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter, der bei Gutheissung der Einsprache den Sachverständigen oder Obmann ernennt.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Versicherung zum Neuwert ist auch dieser zu ermitteln. Die Sachverständigen geben ihre Feststellungen den Parteien gleichzeitig bekannt. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und gibt diese Entscheidung den Parteien gleichzeitig bekannt.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichungen behauptet, ist dafür beweispflichtig.

Aufgrund der Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gerechnet.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6.4 **Ersatzwerte und Kosten (Berechnung der Entschädigung)**

Ersatzwerte in der Sachversicherung:

Die Entschädigung versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes am Ort und zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste, berechnet.

Für den Ersatzwert gelten folgende Definitionen:

Gebäude:

Ortsüblicher Bauwert (Neuwert), d.h. Kosten der Reparatur oder des Ersatzes, die entstehen, wenn das Gebäude im bisherigen Umfang wieder aufgebaut wird.

Wird das Gebäude nicht innerhalb zweier (2) Jahre im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut, so darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.

Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

Die Gebäudenachteuerung zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau ist im Rahmen der Preisdifferenzversicherung gedeckt.

Betriebseinrichtungen:

Kosten für die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) von Sachen gleicher oder vergleichbarer Art, Kapazität und gleicher Güte. Bei Teilschäden: Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet.

Ein Minderwert wird bei Neuwertentschädigung nach durchgeführter Wiederinstandstellung oder Reparatur nicht angerechnet.

b) Flexible und/oder austauschbare Teile: Es wird vereinbart, dass flexible und/oder austauschbare Teile zum Zeitwert versichert werden. Der Zeitwert besteht aus dem Neuwert abzüglich einer Abschreibung von 20 % pro Jahr oder mehr nach Experteneinschätzung ab dem Jahr der ersten Nutzung.

Eingekaufte Waren:

D.h. Rohmaterialien, eingekaufte halbfertige oder fertige Erzeugnisse, Betriebsmaterialien samt Inhalt von Unter- oder Überfluranks, Büromaterial und Drucksachen samt Material für die elektronische Datenverarbeitung:

Einstandspreis plus zusätzlich aufzuwendende Kosten.

Der Einstandspreis umfasst:

- den Ankaufspreis (Fakturapreis) abzüglich Mehrwertsteuer, Skonti, Rabatte und anderer Vergünstigungen
- die Kosten für Fracht und Zoll
- die Manipulationsspesen (Spesen für Ablad, Kontrolle, Handling, Etikettieren, Einlagerung)

Der Ankaufspreis entspricht dem Fakturapreis, höchstens aber dem Marktpreis.

Halbfabrikate aus eigener Produktion und Waren in Bearbeitung:

Kosten für eingekaufte Waren (Art. 7.4) sowie die anteiligen Fertigungs-, Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten, soweit sie bereits aufgewendet worden sind, und anteiliger Gewinn.

Der Ersatzwert entspricht höchstens dem Marktpreis.

Fertigfabrikate:

Herstellungskosten, zusätzliche Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie Gewinn.

Der Ersatzwert entspricht dem Verkaufspreis, höchstens aber dem Marktpreis.

Sachen, die nicht mehr gebraucht werden:

Kosten für die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Zeitwert).

Effekten von Besuchern und Personal:

Kosten, die die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) von Sachen gleicher oder vergleichbarer Art erfordert. Bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet.

Ein Minderwert (bei Neuwertentschädigung) nach durchgeführter Wiederinstandstellung oder Reparatur wird nicht angerechnet.

Besondere Sachen und Kosten:

Gemäss Art. 4.3.

6.5 Ersatzleistungen in der Betriebsunterbrechungsversicherung

Der Versicherer ersetzt die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten versicherungstechnischen Bruttogewinn, abzüglich eingesparter, im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthaltener Kosten (Ausfallschaden) sowie Mehrkosten. Bei der Ermittlung des tatsächlich erzielten versicherungstechnischen Bruttogewinnes werden die variablen Kosten berücksichtigt.

Tritt der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt der Versicherer:

- die unproduktiven Kosten. Diese werden berechnet auf der Grundlage der dieser Stelle während der tätigkeitslosen Unterbrechung belasteten Kosten, längstens aber während der Haftzeit;
- die Mehrkosten.

Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem/den Anspruchsberechtigten und dem Versicherer nach dem Nutzen aufgeteilt, die sie daraus ziehen.

Wechselwirkung in der Betriebsunterbrechungsversicherung

Bei Schadenermittlung wird auf die Zahlen sowohl der vom Schaden direkt als auch indirekt betroffenen und durch diesen vorliegenden Vertrag Versicherten abgestellt.

Kann ein Ausfall an Bruttogewinn durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einer anderen versicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, so wird dies bei der Berechnung der Entschädigung berücksichtigt.

Fremdmieteträge

Bei der Festlegung des Mietwertes ist sowohl die Mieterfahrung vor dem Datum des Sachschadens als auch der, ohne Schadenereignis, potenzielle Mietwert danach zu berücksichtigen.

Besondere Umstände bei Betriebsunterbrechungsschäden

Bei der Berechnung des Schadens (inkl. Wechsel-, Rückwirkungen, Ausfall von Fremd- und Mieterträgen) sind die Umstände zu berücksichtigen, die den versicherungstechnischen Bruttogewinn während der Haftzeit beeinflusst hätten, auch wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt der Versicherer nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den versicherungstechnischen Bruttogewinn gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

6.6 Fristen / Leistung der Entschädigung

Sachversicherung:

Die Entschädigung wird vier (4) Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem der Versicherer die zur Feststellung der Höhe des Schadens und seiner Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Bestreitet der Versicherer seine Leistungspflicht, so kann der Anspruchsberechtigte nach Ablauf dieser Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.

•

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der ein (1) % über dem zu diesem Zeitpunkt gültigen 3-Monats SARON der Schweizerischen Nationalbank liegt.

Betriebsunterbrechungsversicherung:

Bezogen auf die Betriebsunterbrechungsversicherung wird die Entschädigung vier (4) Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem der Versicherer die zur Feststellung der Höhe des Schadens und seiner Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Bestreitet der Versicherer seine Leistungspflicht, so kann der Anspruchsberechtigte nach Ablauf dieser Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.

6.7 Verjährung und Verwirkung der Entschädigung

Die Forderungen aus dem vorliegenden Vertrag verjähren im Sinn von Art. 46 des VVG nach Ablauf von fünf (5) Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Schriftlich abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses auf dem Schuldbetriebswege oder gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Wenn eine Wiederherstellungsfrist vereinbart worden ist, tritt die Verjährung bzw. Verwirkung der Entschädigungsforderungen ein (1) Jahr nach Ablauf der vereinbarten Wiederherstellungsfrist ein.

In der Betriebsunterbrechungsversicherung tritt die Verjährung bzw. Verwirkung der Entschädigungsforderungen fünf (5) Jahre nach Ablauf der Haftzeit ein.

7. Besondere Bestimmungen

7.1 **Sorgfaltspflichten**

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

7.2 **Sicherheitsvorschriften im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung**

Der Versicherungsnehmer trifft Massnahmen, damit nach einem Schaden im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wieder hergestellt werden können. Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, Doppel der Daten und Programme so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

7.3 **Erfassung der Risikosituation**

Der Versicherer hat das Recht, die Risiken in regelmässigen mit den versicherten Firmen und dem Versicherungsnehmer des vorliegenden Vertrages abzustimmenden Abständen durch das eigene Risk Engineering oder zu beauftragende Institutionen besichtigen zu lassen.

7.4 **Summenanpassung und Deklaration**

Die Versicherungssummen und die versicherungstechnischen Bruttogewinne sämtlicher Policen sind durch die versicherten Firmen periodisch, mindestens aber einmal jährlich auf den Prämienverfall, durch die versicherten Firmen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Deklaration an den Versicherer erfolgt innert hundertachtzig (180) Tagen ab Prämienverfall.

Die Versicherungswerte müssen nach den Grundsätzen des vorliegenden Versicherungsvertrages deklariert werden.

Es sind die folgenden Werte zu deklarieren:

Gebäude und Einrichtungen inkl. Maschinen:

Neuwert

Vorräte:

Wiederbeschaffungskosten

Waren in Bearbeitung:

Roh- und Hilfsmaterialien sowie Fabrikationskosten inkl. anteilige Verwaltungs-/ Vertriebsgemeinkosten und anteiliger Gewinn

Fertigfabrikate:

Verkaufspreis

Betriebsunterbrechungsversicherung:

Versicherungstechnischer Bruttogewinn (Jahressumme) inkl. Miet- und Lizenzertrag

7.5 **Mehrfachversicherung**

Eine Mehrfachversicherung (eigene und fremde) schränkt die Deckung nicht ein, ist aber unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, sobald sie bekannt ist. Mehrfachversicherung besteht, wenn für bereits versichertes Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen abgeschlossen wurden und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen.

7.6 **Verzicht auf Abzug bei Grobfahrlässigkeit**

Es wird darauf verzichtet, die Leistungen bei grobfahrlässiger Schadensverursachung zu kürzen. Von diesem Verzicht ausgenommen bleibt die grobfahrlässige Schadensverursachung durch eines der obersten Vertretungsorgane (z.B. Mitglied des Verwaltungsrates oder Mitglied der obersten Geschäftsleitung).

8. Schlussbestimmungen

8.1 Sicherung des Realkredites

Gegenüber Pfandgläubigern, die ihr Pfandrecht dem Versicherer schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet der Versicherer bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

Die Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat

8.2 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist im Art. 1 (Übersicht) festgehalten.

Aus wichtigem Grund kann der Vertrag gemäss Art. 35b VVG jederzeit gekündigt werden.

8.3 Regressrecht des Versicherers

Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt der Versicherer für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten nach Massgabe von Art. 95c VVG ein. Der Versicherer verzichtet auf einen Regress auf Gesellschaften innerhalb des Kreises der versicherten Firmen, ausgenommen bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden.

8.4 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Chubb,
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

8.5 Gesetzliche Bestimmungen

Für Sachverhalte, welche im vorliegenden Vertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Vertrag (VVG) vom 2. April 1908.

8.6 Datenschutzklausel

Der Versicherer ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt der Versicherer als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Der Versicherer verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden. Der Versicherer ist berechtigt, Dritten, namentlich zuständigen Behörden und Amtsstellen, welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Weitere Informationen zur Datenbearbeitung (u.a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Chubb. Diese kann unter <https://www.chubb.com/ch-de/footer/privacy-policy.html> abgerufen oder unter Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Data Protection Officer, Bäregasse 32, 8001 Zürich bezogen werden .

8.7 Führungs- und Mitversichererklausel

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen der Versicherten für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

Ferner gilt:

- a) Die Versicherten werden bei Streitfällen aus diesem Vertrag ihre Ansprüche beim führenden Versicherer geltend machen;
- b) Der führende Versicherer ist verpflichtet, sich vor Abschluss eines Vergleiches mit den beteiligten Versicherern abzustimmen;

- c) Die am Vertrag beteiligten Versicherer anerkennen eine gegen den führenden Versicherer rechtskräftig ergangene Entscheidung gegenüber den Versicherten sowie die von Chubb mit den Versicherten geschlossenen Vergleiche über ihren Anteil als für sie bindend;
- d) Der führende Versicherer wie auch die beteiligten Versicherer haften im Einzelnen nur für den ihnen zugesprochenen Anteil gemäß den in diesem Vertrag genannten Anteilen.

8.8 Kündigung im Schadenfall (Art. 42 VVG)

Wenn der Versicherer im Schadenfall kündigt, wird in Abänderungen von Art. 42, Abs. 2 die Aufhebungsfrist von 14 Tagen auf 60 (sechzig) Tage ausgedehnt. Der Versicherungsnehmer kann eine frühere Aufhebung verlangen.

Appendix 1: Automatische Verlängerung

- Der Vertrag erneuert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, gekündigt wird.

Appendix 2: Mehrjährige Vertragsdauer

• Mehrjährige Vereinbarungen

Wenn eine Vertragsdauer von mehr als einem Jahr vereinbart wurde, behält sich der Versicherer das Recht vor, die Prämie, die Tarife, den Versicherungsschutz oder die für das Versicherungsprogramm geltenden Bedingungen zu ändern oder diesen Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen vor Ablauf des laufenden Jahres in schriftlicher Form an den Versicherten zu kündigen, wenn eine der unten genannten Bedingungen erfüllt ist:

- a) Erreicht die Schadenquote infolge eines oder mehrerer versicherter Ereignisse 40% oder mehr und/oder nach Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäss Art. 42 VVG;
- b) Wenn eine Änderung vorgenommen wird, die das Risiko eines Schadens, für den die vorliegende Police eine Entschädigung vorsieht, wesentlich erhöht. Für diese Bedingung findet Art. 3.4.5 der vorliegenden Police Anwendung;
- c) Wenn es eine gesetzliche Vorschrift gibt, dies zu tun, oder eine wesentliche Änderung in der Gesetzgebung, d.h. ein Erlass, eine untergeordnete Gesetzgebung, eine Verordnung, ein Dekret, ein Vertrag oder ein Instrument, das in einem Land oder Gebiet in Kraft ist, und/oder die Auslegung einer Gesetzgebung durch ein Gericht oder ein Schiedsgericht, eine Regierung oder eine Aufsichtsbehörde oder einen Ombudsmann, die eine wesentliche Auswirkung auf den Umfang der Deckung oder der Entschädigung, die durch die Police bereitgestellt wird, oder den Umfang des hierunter versicherten Risikos hat;
- d) Bei einer Änderung der vertraglichen Rückversicherungsvereinbarungen (Treaties) des Versicherers, die sich wesentlich auf den gewährten Versicherungsschutz auswirkt;
- e) Bei einer Änderung der Rückversicherungsvereinbarungen des Versicherers, die sich wesentlich auf den gewährten Versicherungsschutz auswirkt;
- f) Wenn ein äußerer Faktor oder äußere Faktoren eintreten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Erhöhung des Schadensrisikos), aufgrund derer der Versicherer eine Änderung der Zeichnungspolitik für diesen Versicherungszweig beschließt;
- g) Im Falle der Insolvenz eines Versicherers, der sich an der Mitversicherung des Versicherungsprogramms beteiligt, proportional zu seinem Anteil.

Für die Zwecke dieses Anhangs ist unter Schadenquote der Prozentsatz zu verstehen, den die Summe der gezahlten und noch nicht abgewickelten Versicherungsfälle an der Summe der Nettoprämien (ohne Steuern) für denselben Zeitraum ausmacht. Als Basis dienen die Zahlen des Versicherers.

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten nicht für obligatorische Pools und Systeme oder tarifliche Anforderungen oder für bestehende oder künftige Risiken aus kritischen Naturkatastrophen (einschließlich angemessener Selbstbehalte, Obergrenzen, Definitionen, Deckung und/oder Preise).

Kontaktieren Sie uns

Allgemeine Mitteilungen:
Chubb Versicherungen (Schweiz) AG,
Bärengasse 32, CH-8001 Zürich
InfoCH@Chubb.com

Schadenmeldungen:
Chubb Versicherungen (Schweiz) AG,
Bärengasse 32, CH-8001 Zürich
claims.switzerland@chubb.com

Über Chubb

Chubb ist der grösste börsenkotierte Industrierversicherer der Welt. Das Unternehmen zeichnet sich durch ein breites Produkt- und Serviceangebot, umfassende Vertriebskapazitäten, eine ausserordentliche Finanzstärke, erstklassiges Underwriting, hohe Expertise im Schadenmanagement sowie eine umfangreiche globale Präsenz aus.

Mit eigenen Niederlassungen in 54 Ländern bietet Chubb Sach- und Haftpflichtversicherungen für Privatpersonen und Unternehmen, Unfall- und Krankenzusatzversicherungen sowie Rück- und Lebensversicherungen für Privatkunden, Familien und Firmen jeglicher Grössenordnung an.

Die Versicherungsgesellschaften von Chubb bieten Risikodeckungen und Serviceleistungen für einen vielfältigen Kundenkreis: multinationale Konzerne sowie kleine und mittelständische Unternehmen, wohlhabende Privatpersonen, die hohe oder auch sehr hohe Vermögenswerte schützen möchten, Privatpersonen, die einen Lebens-, Unfall-, Krankenzusatz-, Gebäude- und Spezialversicherungsschutz benötigen, Unternehmen und Affinity Groups, die für ihre Mitarbeiter und Mitglieder Unfall-, Kranken- und Lebensversicherungsprogramme abschliessen oder ihnen diese als Option anbieten, und auch Versicherer, die ihre Risiken über Rückversicherungsdeckungen absichern.

Die Hauptgesellschaften von Chubb halten die Finanzstärkeratings AA von Standard & Poor's und A++ von A.M. Best.

Die Muttergesellschaft von Chubb ist an der New York Stock Exchange notiert (NYSE: CB) und Bestandteil des Aktienindex S&P 500.

Annexe: Ausschluss von Cyber und Übertragbaren Krankheiten**Versicherungsnehmer Boss Insurance Services SA****Police Nr.: CHFRNA01421**

AUSSCHLUSS

Cyber

1.1.1 Cyber- und Daten-Ausschluss

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Police oder in einem Nachtrag dazu schliesst diese Police Folgendes aus:

1.1 Cyberverluste, es sei denn, es gelten die Bestimmungen von Absatz 2;

1.2 Verluste, Schäden, Haftungen, Ansprüche, Kosten, Ausgaben jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch einen Nutzungsausfall, eine Funktionsminderung, eine Reparatur, einen Ersatz, eine Wiederherstellung oder eine Vervielfältigung von Daten verursacht wurden, dazu beigetragen haben, daraus resultieren oder damit zusammenhängen, einschliesslich aller Beträge, die den Wert dieser Daten betreffen, es sei denn, es gelten die Bestimmungen von Absatz 3; unabhängig von allen anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder in anderer Reihenfolge dazu beitragen.

2. Vorbehaltlich aller Bestimmungen, Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse dieser Police oder eines Nachtrags dazu, deckt diese Police physische Verluste oder physische Schäden an den unter dieser Police versicherten Sachen aufgrund von Brand, Blitzschlag, Explosion, Aufprall von Flugzeugen oder Fahrzeugen, herabfallenden Gegenständen, Sturm, Hagel, Tornado, Wirbelsturm, Hurrikan, Erdbeben, Vulkanausbruch, Tsunami, Überschwemmung, Frost oder Schneelast, die direkt aus einem Cybervorfall resultieren, es sei denn, dieser Cybervorfall wird durch eine Cyberhandlung verursacht, hat zu ihr beigetragen, resultiert aus ihr oder steht mit ihr in Zusammenhang, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Massnahmen zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung oder Behebung einer Cyberhandlung.

3. Vorbehaltlich aller Bestimmungen, Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse dieser Police oder eines Nachtrags dazu, deckt diese Police die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz des Datenträgers selbst sowie die Kosten für das Kopieren der Daten aus einer Sicherungskopie oder von Originalen einer früheren Generation, wenn der Datenträger, der sich im Besitz des Versicherten befindet oder von ihm betrieben wird, einen physischen Verlust oder eine physische Beschädigung erleidet, die durch diese Police versichert sind. Diese Kosten umfassen weder Forschungs- und Entwicklungskosten noch Kosten für die Wiederherstellung, Sammlung oder Zusammenstellung der Daten. Wird ein solcher Datenträger nicht repariert, ersetzt oder wiederhergestellt, so sind die Kosten des leeren Datenträgers die Bemessungsgrundlage. Diese Police schliesst jedoch jeden Betrag aus, der sich auf den Wert dieser Daten für den Versicherten oder eine andere Partei bezieht, selbst wenn diese Daten nicht wiederhergestellt, gesammelt oder zusammengestellt werden können.

4. Sollte sich ein Teil dieses Nachtrags als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft.

5. Dieser Nachtrag ersetzt jeden anderen Wortlaut in der Police oder einem Nachtrag dazu, der sich auf Cyberverluste, Daten oder Datenverarbeitungsmedien bezieht, und tritt, falls er in Widerspruch dazu steht, an die Stelle dieses Wortlauts.
Definitionen

6. Cyberverluste bezeichnet jeden Verlust, Schaden, jede Haftung, Forderung, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch eine Cyberhandlung oder einen Cybervorfall verursacht, mitverursacht, daraus resultierend oder in Verbindung damit entstanden sind, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Massnahmen zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung oder Behebung einer Cyberhandlung oder eines Cybervorfalles.

7. Der Begriff «Cyberhandlung» bezeichnet eine unbefugte, böswillige oder kriminelle Handlung oder eine Reihe zusammenhängender unbefugter, böswilliger oder krimineller Handlungen, unabhängig von Zeit und Ort, oder die Androhung oder Vortäuschung solcher Handlungen, die den Zugang zu einem Computersystem, dessen Verarbeitung, Nutzung oder Betrieb betreffen.

8. Cybervorfall bedeutet:

8.1 jegliche Fehler oder Unterlassungen oder eine Reihe damit zusammenhängender Fehler oder Unterlassungen in Verbindung mit dem Zugriff auf ein Computersystem, dessen Verarbeitung, Nutzung oder Betrieb; oder

8.2 jegliche teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit oder ein Ausfall oder eine Reihe damit zusammenhängender teilweiser oder vollständiger Nichtverfügbarkeiten oder Ausfälle des Zugriffs auf ein Computersystem, seiner Verarbeitung, Nutzung oder seines Betriebs.

9. Computersystem bedeutet:

9.1 jede Art von Computer, Hardware, Software, Kommunikationssystemen, elektronischen Geräten (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Smartphones, Laptops, Tablets, tragbare Geräte), Servern, Clouds oder Mikrocontrollern, einschliesslich ähnlicher Systeme oder beliebiger Konfigurationen der vorgenannten und einschliesslich aller zugehörigen Eingabe- und Ausgabegeräte, Datenspeichergeräte, Netzwerkausrichtungen oder Sicherungseinrichtungen, die vom Versicherten oder einer anderen Partei genutzt oder betrieben werden.

10. Daten sind Informationen, Fakten, Konzepte, Codes oder andere Informationen jeglicher Art, die in einer Form aufgezeichnet oder übermittelt werden, die von einem Computersystem verwendet, abgerufen, verarbeitet, übertragen oder gespeichert werden kann.

11. Datenverarbeitungsmedien sind alle durch diese Police versicherten Objekte, auf denen Daten gespeichert werden können, nicht aber die Daten selbst.

1.1.2 Übertragbare Krankheiten

1. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages und seiner Bestimmungen besteht für das Risiko von direkten Schäden an Sachen, die sich während der Vertragslaufzeit ereignen. Infolge dessen erstreckt sich der Versicherungsschutz – unbeschadet anderslautender Bestimmungen des Vertrages – nicht auf Schäden, Ansprüche, Kosten und sonstige geldwerte Aufwendungen, die sich direkt oder indirekt aus einer übertragbaren Krankheit herleiten, dieser zurechenbar sind, oder als Folge davon zeitgleich oder zeitlich nachgeschaltet eintreten. Dasselbe gilt in Bezug auf Schäden, Ansprüche, Kosten und sonstige geldwerte Aufwendungen, die sich herleiten aus Angst- oder Bedrohungslagen, die durch eine übertragbare Krankheit hervorgerufen werden; dies unabhängig davon, ob die Angst- oder Bedrohungslage tatsächlich gegeben ist oder nur subjektiv als solche empfunden wird.

2. Im Rahmen dieses Nachtrages umfassen die Begriffe Schäden, Ansprüche, Kosten und geldwerte Aufwendungen insbesondere Aufräumkosten, Dekontaminationskosten sowie Kosten für Monitoring und Tests in Bezug auf:

2.1 übertragbare Krankheit, oder

2.2 im Rahmen der Police versicherte Sachen, welche von einer solchen übertragbaren Krankheit betroffen bzw. beeinträchtigt werden.

3. Der Begriff übertragbare Krankheit im Sinne dieses Nachtrages beinhaltet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sämtliche Krankheiten, die durch eine Substanz oder einen wirkstofftragenden Partikel von einem Organismus auf einen anderen Organismus übertragen werden können.

3.1 Die Begriffe Substanz und wirkstofftragender Partikel beinhalten insbesondere Viren, Bakterien, Parasiten sowie ähnliche Organismen und deren Unterarten, unabhängig davon, ob diese im medizinischen Sinne als lebend eingestuft werden oder nicht.

3.2 Die Methode der Übertragung ist unerheblich; sie kann direkt oder indirekt erfolgen und beinhaltet insbesondere die Übertragung durch Luft, Körperflüssigkeiten, Oberflächenkontamination von Gegenständen, feste Substanzen, Flüssigkeiten, Gase, oder eine Übertragung zwischen Organismen.

3.3 Die Krankheit, Substanz oder der wirkstofftragende Partikel muss geeignet sein, einen Schaden oder eine Bedrohung für die menschliche Gesundheit oder das menschliche Wohlbefinden verursachen zu können oder, in Bezug auf unter der Police versicherte Sachen, einen Schaden oder die Gefahr eines Schadens, eine Wertminderung oder einen Wertverlust, eine Beeinträchtigung der Markt- bzw. Verkehrsfähigkeit, oder einen Nutzungsausfall verursachen zu können.

Dieser Nachtrag erstreckt sich auf alle Deckungserweiterungen, Zusatzdeckungen, Ausnahmen in Bezug auf Ausschlussbestimmungen (Wiedereinschlüsse), und sonstige Deckungszusagen. Alle sonstigen Bestimmungen, Klauseln und Ausschlüsse des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages bleiben unverändert.